



Umfrage

Erneuerbare Energien und koordinierte/konzentrierte Verfahren in den Kantonen

Version 1.3

Autorenschaft

Claire Gex / Geografin, Raumplanerin MSc

Barbara Jud / Juristin

Tatiana Mattmann / Anwältin

Christa Perregaux / Anwältin, stellvertretende Direktorin

EspaceSuisse / Verband für Raumplanung

Sulgenrain 20

3007 Bern

031 380 76 76

info@espacesuisse.ch

Bern, 7. Juli 2025

0	Abstract	5
1	Einleitung.....	5
2	Planerischer Stufenbau	6
2.1	Richtplanung	6
2.2	Nutzungsplanung	6
2.3	Baubewilligung	7
3	Modelle für koordinierte/konzentrierte Verfahren	7
3.1	Koordinationsmodelle der Kantone.....	8
3.1.1	Materielle Koordination	8
3.1.2	Formelle Koordination	8
3.1.3	Kombination Nutzungsplan und Baubewilligung – zwei Rechtsakte	9
3.1.4	Integration Baubewilligung in Nutzungsplan – ein Rechtsakt.....	9
3.1.5	Konzentration bei Leitbehörde Nutzungsplan und Baubewilligung – zwei Rechtsakte..	9
3.1.6	Konzentration bei Leitbehörde Nutzungsplan und Baubewilligung – ein Rechtsakt	9
3.2	Anwendung in den Kantonen.....	9
3.3	Konzentrationsmodell des Bundes	10
4	Koordiniertes/konzentriertes Verfahren Richt- und Nutzungsplanung	10
4.1	Richtplaninhalte WEA und PV-FFA	10
4.2	Koordiniertes/konzentriertes Verfahren	15
4.3	Mitsprachemöglichkeiten Standortgemeinden und Bevölkerung	15
4.4	Anzahl behandelter Projekte.....	15
4.5	Erfahrungen	15
4.6	Einschätzung	15
5	Kantonale Nutzungsplanung zur Verfahrensbeschleunigung	17
5.1	Kantonale Nutzungspläne für erneuerbare Energieprojekte	17
5.2	Einschätzung der Verfahrensbeschleunigung	23
5.3	Erkenntnisse	24
5.3.1	Demokratische Legitimation	24
5.3.2	Gemeindeautonomie.....	24
5.3.3	Ressourcen	24
5.3.4	Koordination mit ESTI	25
6	Zusammenlegung Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren.....	25
6.1	Koordinierte/konzentrierte Nutzungsplanung mit Baubewilligung	25
6.2	Erfahrungen	30
6.3	Mögliche Probleme	32
6.4	Unterscheidung Anlagetypen.....	33
6.5	Verfahrensleitung, Interessenabwägung und Koordination mit ESTI	35
6.6	Kantonale Verfahrensleitung	37
6.7	Einschätzung	40

7	Abschlussfragen	43
7.1	Organisation und Effizienz der Verfahren.....	43
7.2	Einbindung der Interessengruppen und Bewältigung der Einsprachen	44
7.3	Technische Aspekte.....	44
7.4	Bisher keine konkreten Erfahrungen	44
8	Erkenntnisse aus Sicht EspaceSuisse	44
8.1	Koordiniertes Verfahren kantonale Richtplanung und Nutzungsplanung	44
8.2	Kantonale Nutzungspläne.....	45
8.2.1	Subsidiaritätsprinzip	46
8.2.2	Beispiel Kanton St. Gallen	46
8.2.3	Beispiel Kanton Luzern	48
8.2.4	Beispiel Kanton Schaffhausen	49
8.3	Nutzungspläne und Baubewilligungsverfahren vereint.....	49
9	Fazit	50
10	Anhang – Rechtliche Grundlagen	52

0 Abstract

Die Umfrage von EspaceSuisse im Auftrag der EnDK bietet einen Überblick über bestehende koordinierte oder konzentrierte Verfahren für Windenergieanlagen (WEA) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in den Kantonen. Ziel war es, den aktuellen Stand zu erfassen, Erfahrungen zusammenzutragen und mögliche Herausforderungen sowie Entwicklungsperspektiven zu identifizieren. Insgesamt 23 Kantone haben sich an der Umfrage beteiligt.

Die Resultate zeigen, dass nur wenige Kantone über systematisch eingesetzte koordinierte oder konzentrierte Verfahren verfügen, insbesondere bei WEA und PV-FFA. Dennoch ist das Interesse an beschleunigten Abläufen gross. Die bestehenden Verfahren unterscheiden sich hinsichtlich Struktur, rechtlicher Grundlage, Koordination, Beteiligung der Gemeinden und Einbindung der Bevölkerung. Besonders wichtig ist dabei die Frage, ob Planungs- und Bewilligungsschritte getrennt oder zusammengeführt werden – etwa in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren oder durch ein integriertes Verfahren mit koordinierender Leitbehörde.

Als zentrale Herausforderungen werden die begrenzten personellen Ressourcen, der hohe Koordinationsaufwand, die Komplexität grosser Projekte sowie Fragen der demokratischen Legitimation genannt. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden sind nicht immer klar geregelt. Auch die Koordination mit Bundesstellen – insbesondere mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) – gestaltet sich anspruchsvoll. Besonders interessante Ansätze in den Kantonen St. Gallen, Luzern und Schaffhausen werden etwas ausführlicher dargestellt. Allerdings handelt es sich um kürzlich ergangene Gesetzesanpassungen, mit welchen die Kantone noch keine Praxiserfahrung haben.

Die Ergebnisse sollen als Grundlage für den weiteren interkantonalen Austausch dienen.

1 Einleitung

Die Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat EspaceSuisse damit beauftragt eine Übersicht über die unterschiedlichen Verfahren für Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Ressourcen wie Wind und Sonne in den Kantonen zu erstellen. Der Fokus soll auf Freiflächenanlagen für Solarenergie (PV-FFA) und Windenergieanlagen (WEA) gerichtet werden. Wichtig für die EnDK sind insbesondere die Erfahrungen und Praktiken der Kantone, die bereits mit konzentrierten Verfahren arbeiten. Mit in die Übersicht einfließen sollen ebenfalls Überlegungen von Kantonen, die konzentrierte Verfahren einführen wollen. In Abstimmung mit der Geschäftsstelle der EnDK wurden die Fragen erarbeitet.

Die Umfrage wurde am 19. Dezember 2024 den Mitgliedern der Kantonsplanerkonferenz (KPK) und der Energiefachstellenkonferenz (EnFK) aller Kantone zugestellt. Mit Ausnahme der Kantone Obwalden, Uri und Zug gingen aus 23 Kantonen Rückmeldungen ein. Diese wurden in einer Exceltabelle aufgenommen und in einem Bericht strukturiert.

An der Vorstandssitzung der EnDK, vom 22. Mai 2025, bei der wir die Resultate der Umfrage zu den konzentrierten bzw. koordinierten Verfahren bei erneuerbaren Energieanlagen (Wind und Solar) vorstellen durften, wurde seitens der EnDK der Wunsch geäußert, unsere Erkenntnisse aus der Umfrage zusätzlich ins Mandat aufzunehmen.

Dieser Bericht soll den Mitgliedern der EnDK und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) helfen die besten Verfahrensabläufe zu finden.

2 Planerischer Stufenbau

Das Raumplanungsgesetz (RPG)¹ strukturiert die Planungsprozesse mit einer Entscheidungsfolge. Die planungsrechtliche Entscheidungsfolge umfasst die Richtplanung ([Art. 6 ff. RPG](#)), Nutzungsplanung ([Art. 14 ff. RPG](#)) und die Baubewilligung ([Art. 22 ff. RPG](#)).² Richtplan, Nutzungsplan und Baubewilligung stehen «untereinander in einem Zusammenhang» und bilden ein «Ganzes, in dem jeder Teil eine spezifische Funktion erfüllt».³

2.1 Richtplanung

Die Richtplanung der Kantone sorgt für die umfassende Abstimmung (Koordination) aller raumwirksamen Aufgaben und zeigt die anzustrebende räumliche Entwicklung auf.⁴ Der Richtplan ist das Ergebnis der Richtplanung. Er besteht aus Karte und Text und hält die raumplanerischen Vorgaben und Handlungsanweisungen behördenverbindlich fest ([Art. 9 Abs. 1 RPG](#)). Der Richtplan begnügt sich jedoch nicht bloss mit Fragen der Koordination. Er enthält auch Vorgaben für die Nutzungsplanung.⁵ In gewissen Kantonen erlässt die Regierung (Exekutive) den Richtplan, in anderen das Parlament. Zum Teil gibt es auch Mischformen (konzeptionelle Entscheide trifft das Parlament, operationelle die Regierung). Anschliessend wird der kantonale Richtplan vom Bundesrat genehmigt ([Art. 11 RPG](#)). Dabei wird geprüft, ob der Richtplan den Anforderungen des RPG entspricht und die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt.

Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthafte bessere Lösung möglich, so werden Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst. In der Regel erfolgt die gesamthafte Überprüfung und Anpassung alle zehn Jahre ([Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG](#)).⁶

2.2 Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung obliegt gewöhnlich den Gemeinden obliegt.⁷ Der Nutzungsplan legt die zulässige Nutzung des Bodens allgemeinverbindlich fest und gilt damit insbesondere auch für die Grundeigentümer. Art und Mass der Bodennutzung werden im Nutzungsplan für ein bestimmtes Gebiet parzellenscharf definiert. Jedes Grundstück wird einer bestimmten Nutzungszone zugewiesen.

Das Raumplanungsgesetz spricht allgemein von Nutzungsplänen ([Art. 14 RPG](#)). Unterschieden werden nach kantonrechtlichen Grundlagen die kommunalen Nutzungspläne, die das gesamte Gemeindegebiet umfassen und grundsätzlich von der kommunalen Legislative im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung verabschiedet werden. Die Begriffsbezeichnung für diese Pläne variieren in den Kantonen: Rahmennutzungspläne, Zonenpläne, Ortspläne usw.⁸ Das RPG gibt vor, dass Bauzonen so festgelegt werden, dass sie den voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre nicht überschreiten ([Art. 15 Abs. 1 RPG](#)).⁹ Die Geltungsdauer der Rahmennutzungspläne liegt deshalb i.d.R. bei 15 Jahren (Planungshorizont). Je näher ein Nutzungsplan dem Planungshorizont von 15 Jahren kommt, desto

¹ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; [SR 700](#)).

² TSCHANNEN PIERRE, Art. 2 N. 34 f., in: AEMISEGGER HEINZ/MOOR PIERRE/RUCH ALEXANDER/TSCHANNEN PIERRE (Hrsg.): Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Zürich/Basel/Genf 2019. Nachfolgend zitiert: TSCHANNEN, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Art. 2.

³ TSCHANNEN, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Art. 2 N. 35.

⁴ TSCHANNEN, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Art. 2 N. 36.

⁵ BÜHLMANN LUKAS, Kantonale Richtplanung, S. 36 f., in: ESPACESUISSE (Hrsg.), Einführung in die Raumplanung, Bern 2021

⁶ BÜHLMANN LUKAS, Kantonale Richtplanung, S. 40, in: ESPACESUISSE (Hrsg.), Einführung in die Raumplanung, Bern 2021

⁷ TSCHANNEN, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Art. 2 N. 37.

⁸ JEANNERAT ELOI/MOOR PIERRE, Art. 14 N. 11; 26 f., in: AEMISEGGER HEINZ/MOOR PIERRE/RUCH ALEXANDER/TSCHANNEN PIERRE (Hrsg.): Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich/Basel/Genf 2016. Nachfolgend zitiert: JEANNERAT/MOOR, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Art. 14.

⁹ BÜHLMANN LUKAS, Kantonale Richtplanung, S. 51 f., in: ESPACESUISSE (Hrsg.), Einführung in die Raumplanung, Bern 2021

eher ist die Wahrscheinlichkeit einer Plananpassung ([Art. 21 Abs. 2 RPG](#)).¹⁰

Es gibt aber auch Sondernutzungspläne, die auf Teilgebiete beschränkt sind und die Rahmennutzungspläne präzisieren oder geringfügig ergänzen, sowie projektbezogene Sondernutzungspläne, welche die Realisierung besonderer Vorhaben wie Deponien oder Einkaufszentren erlauben¹¹. Ein Sondernutzungsplan kann in einem gewissen Rahmen von der Grundordnung, die der Rahmennutzungsplan vorgibt, abweichen.¹² Auch hier unterscheidet sich die Terminologie in den Kantonen, Sondernutzungspläne werden in einigen Kantonen als Gestaltungspläne, Überbauungsordnungen, Bebauungspläne, Detailnutzungspläne usw. bezeichnet.

Die Geltungsdauer der Sondernutzungspläne, vor allem für besondere Vorhaben wie Deponien, kann über dem Planungshorizont von 15 Jahren liegen. Das Bundesgericht kam beispielsweise in einem Entscheid über die Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung «Abbauschwerpunkt Wangental» in der Gemeinde Köniz BE zum Schluss, ein Planungshorizont von 50 Jahren sei rechtmässig.¹³

Für welche Vorhaben ein Sondernutzungsplan erlassen werden kann und welche Behörde des Kantons oder der Gemeinde dafür zuständig ist, ergibt sich aus dem kantonalen Recht. Wenn für die Nutzungsplanung grundsätzlich die Gemeinden zuständig sind, muss das kantonale Recht explizit regeln, für welche Sachbereiche bzw. Vorhaben der Kanton Sondernutzungspläne erlassen darf. Ohne gesetzliche Grundlage stellt ein kantonaler Sondernutzungsplan möglicherweise ein Eingriff in die Gemeindeautonomie dar.¹⁴

2.3 Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren überträgt die Ordnungsvorstellung des Nutzungsplans auf das konkrete Bauvorhaben.¹⁵ Die Baubewilligung ist demnach das Instrument der Umsetzung von Nutzungsplänen. Mit der Baubewilligung soll durch eine Behörde, vor der Verwirklichung des Vorhabens festgestellt werden, dass dem baulichen Vorhaben keine Hindernisse aus dem anwendbaren (Planungs-, Bau-, Umwelt- usw.) Recht entgegenstehen.¹⁶

Wenn mit den Arbeiten nicht innerhalb der vom kantonalen Gesetz festgelegten Frist begonnen wird, erlischt die Baubewilligung. Die Frist beträgt im Allgemeinen zwischen einem Jahr und drei Jahren¹⁷

3 Modelle für koordinierte/konzentrierte Verfahren

Die Überlagerung der Zuständigkeiten verschiedener Fachbehörden hatte insbesondere nach dem Inkrafttreten des RPG¹⁸ am 1. Januar 1980 und der Ausweitung des Umweltrechts mit dem am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Umweltschutzgesetz (USG)¹⁹ zur Folge, dass in Bewilligungsverfahren nur Einzelaspekte von Projekten geprüft und bewilligt wurden. Dies führte oft dazu, dass keine Gesamtschau über ein Vorhaben vorlag und keine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wurde.

Im Urteil vom 14 März 1990 betreffend die Deponie Chrüzlen²⁰ verpflichtete das Bundesgericht deshalb die rechtsanwendenden Behörden des Bundes und der Kantone zu einer koordinierten

¹⁰ TANQUEREL, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Art. 21 N. 39.

¹¹ JEANNERAT/MOOR, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Art. 14 N. 12; 28 f.

¹² [DÖRIG, Koordination Nutzungsplan/Baubewilligung](#), S. 69 f. N. 15 f.; JEANNERAT/MOOR, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Art. 14 N. 30.

¹³ Die nutzungsplanerisch gesicherte Fläche ausserhalb der Bauzonen betraf Wald, angrenzende landwirtschaftliche genutzte Flächen und eine bereits bestehende Abbaugrube. [Urteil BGE 1A.115/2003](#) vom 23.02.2004 E. 3.3 und E. 4, Köniz BE, Kiesabbau.

¹⁴ [DÖRIG, Koordination Nutzungsplan/Baubewilligung](#), S. 69 N. 14 f.

¹⁵ TSCHANNEN, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Art. 2 N. 38.

¹⁶ RUCH, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 22 N. 6.

¹⁷ RUCH, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 22 N. 28.

¹⁸ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; [SR 700](#)).

¹⁹ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; [SR 814.01](#)).

²⁰ [BGE 116 Ib 50](#), Egg, Oetwil a.S. ZH.

Rechtsanwendung, wenn ein Vorhaben mehrere sachlich eng miteinander verknüpfte Bewilligungen erfordert, die verschiedenen materiellen Rechtsgrundlagen unterstehen.²¹

3.1 Koordinationsmodelle der Kantone

Seit dem 1. Januar 1997 ist das Koordinationsprinzip in [Artikel 25a RPG](#) als Minimalvorschrift verankert, um Widersprüche zwischen verschiedenen Entscheidungen zu vermeiden. Ausserdem sorgt die Koordination dafür, dass alle Interessen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, wie es [Artikel 3](#) der Raumplanungsverordnung (RPV)²² zum Beispiel bei Sondernutzungsplänen oder bei Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ([Art. 24 ff. RPG](#)) fordert.

3.1.1 Materielle Koordination

Mit [Artikel 25a RPG](#) verlangt das Bundesrecht von den Kantonen, dass die koordinationspflichtigen Pläne und Bewilligungen inhaltlich abgestimmt sind und keine Widersprüche enthalten (materielle Koordination der anwendbaren Bestimmungen verschiedener Gesetze).

3.1.2 Formelle Koordination

Sind verschiedene erstinstanzliche Behörden für die Beurteilung eines Projekts verantwortlich, müssen sie die Rechtsanwendung verfahrensmässig untereinander abstimmen, die Gesuchsunterlagen gemeinsam öffentlich auflegen und alle Verfügungen gleichzeitig eröffnen (formelle Koordination). [Artikel 33 Absatz 4 RPG](#) setzt zudem voraus, dass die koordinierten Pläne und Verfügungen mit einem einheitlichen Rechtsmittel angefochten werden können.²³

Die Kantone müssen eine Behörde bezeichnen, die für die ausreichende Koordination sorgt ([Art. 25a Abs. 1 RPG](#)). Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung und die Wahl des Koordinationsmodells werden den Kantonen überlassen. Sie haben – wie die Umfrage zeigt – sehr unterschiedliche Ausführungsvorschriften dazu erlassen.

DOERIG unterscheidet hinsichtlich der Koordination von Nutzungsplan und Baubewilligung vier verschiedene Vorgehensweisen²⁴:

- Der Nutzungsplan und die Baubewilligung werden in zwei eigenständigen Rechtsakten erlassen.
- Der Nutzungsplan und die Baubewilligung werden zu einer Gesamtverfügung zusammengefasst (detaillierter Sondernutzungsplan).
- Die zuständigen Fachbehörden behalten ihre Entscheidungskompetenz.
- Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Leitbehörde und den anderen Fachbehörden verbleibt ein blosses Anhörungsrecht.

²¹ AEMISEGGER HEINZ, «Chrüzlen IV» - Das Koordinationsprinzip bei komplexen Vorhaben, in: URP/DEP/DAP 2024-5, S. 522 f.; DUSSY DAVID, Verfahren; Umweltverträglichkeitsprüfung, N. 7.27, in: GRIFFEL ALAIN/LINIGER HANS U./RAUSCH HERIBERT/THURNHERR DANIELA (Hrsg.) Fachhandbuch öffentliches Baurecht, Zürich 2016. Nachfolgend zitiert: DUSSY, Fachhandbuch öfftl. Baurecht: Verfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung; MARTY ARNOLD, Art. 25a N. 1 ff., in: AEMISEGGER HEINZ/MOOR PIERRE/RUCH ALEXANDER/TSCHANNEN PIERRE (Hrsg.): Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich/Basel/Genf 2020. Nachfolgend zitiert: MARTY, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 25a; WALDMANN BERNHARD/HÄNNI PETER, Handkommentar Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 25a N. 1 ff. Nachfolgend zitiert: WALDMANN/HÄNNI, Handkommentar, RPG 2006, Art. 25a.

²² Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000 (RPV; [SR 700.1](#))

²³ AEMISEGGER HEINZ, «Chrüzlen IV» - Das Koordinationsprinzip bei komplexen Vorhaben, in: URP/DEP/DAP 2024-5, S. 521.; DÖRIG LEONIE, Koordination von Nutzungsplan und Baubewilligung bei Energieprojekten, S. 77 N. 31, in: ABEGG ANDREAS/DÖRIG LEONIE (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen beim Bau von Energieanlagen – Umsetzung der Energiestrategie in der Raumplanung, Schriften zum Energierecht Band 19, Zürich 2021. Nachfolgend zitiert: [DÖRIG, Koordination Nutzungsplan/Baubewilligung](#); MARTY, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 25a N. 3.

²⁴ [DÖRIG, Koordination Nutzungsplan/Baubewilligung](#), S. 77 N. 32.

Die vier Vorgehensweisen können wie folgt dargestellt werden und werden nachfolgend kurz erläutert:

	Nutzungsplan und Baubewilligung als zwei Rechtsakte	Nutzungsplan und Baubewilligung als ein Rechtsakt
Entscheidungskompetenz bleibt bei den zuständigen Fachbehörden	Kombination	Integration
Entscheidungskompetenz liegt bei der Leitbehörde	Konzentration in zwei Rechtsakten	Konzentration in einem Rechtsakt

Abbildung 1: Möglichkeiten der Koordination Nutzungsplan und Baubewilligung

3.1.3 Kombination Nutzungsplan und Baubewilligung – zwei Rechtsakte

Der Nutzungsplan und die Baubewilligung werden als zwei eigenständige Rechtsakte von den dafür zuständigen Behörden gleichzeitig erlassen. Dabei ist es beispielsweise möglich, dass nach einer materiellen (Ziff. 3.1.1) und informellen oder formellen (Ziff. 3.1.2) engen Zusammenarbeit der Kanton den Nutzungsplan erlässt und die Gemeinde gleichzeitig die Baubewilligung.

3.1.4 Integration Baubewilligung in Nutzungsplan – ein Rechtsakt

Der Nutzungsplan wird von der zuständigen Behörde erlassen und die Bestimmungen sowie Pläne, die normalerweise der Baubewilligung unterliegen, werden in den Nutzungsplan integriert. Der üblicherweise zuständigen Baubewilligungsbehörde (Gemeinde) kommt keine Entscheidkompetenz zu.

3.1.5 Konzentration bei Leitbehörde Nutzungsplan und Baubewilligung – zwei Rechtsakte

Der Nutzungsplan und die Baubewilligung werden als zwei eigenständige Rechtsakte von einer Leitbehörde verabschiedet. Die normalerweise für Nutzungsplanung und Baubewilligung zuständigen Behörden haben anstelle der Entscheidkompetenz lediglich ein Anhörungsrecht.

Die Trennung in zwei Rechtsakte ermöglicht es, dass der Nutzungsplan und die Baubewilligung eine unterschiedliche Geltungsdauer aufweisen. Nutzungspläne sind in der Regel über mehrere Jahre gültig (Ziff. 2.2). Baubewilligungen sind je nach kantonalgesetzlicher Grundlage befristet (Ziff. 2.3).

3.1.6 Konzentration bei Leitbehörde Nutzungsplan und Baubewilligung – ein Rechtsakt

Der Nutzungsplan und die Baubewilligung bilden einen einzigen Rechtsakt mit gleicher Geltungsdauer, der von einer Leitbehörde verabschiedet wird. Die normalerweise zuständigen Behörden haben ein Anhörungsrecht. Aber keine Entscheidkompetenz.

3.2 Anwendung in den Kantonen

Die meisten Kantone wählten offenbar das zuerst genannte Verfahren mit der Kombination von Nutzungsplan und Baubewilligung (Ziff. 3.1.3), während das System des Leitverfahrens (Ziff. 3.1.5 und 3.1.6) für die erforderlichen Entscheide kantonalen Behörden – nicht aber für die kommunalen Entscheide – auch in einigen Kantonen massgebend ist.²⁵ Eine Verfahrensbeschleunigung wird insbesondere erreicht, wenn der Nutzungsplan und die Baubewilligung koordiniert gleichzeitig erfolgen (Ziff. 3.1.5 und 3.1.6, Konzentration in einem oder zwei Rechtsakten), so dass der Rechtsmittelweg nur einmal statt zweimal ausgeschöpft werden kann, meistens in einem Nutzungsplanverfahren.²⁶

²⁵ HOLLENWEGER RICHARD R., Die Leistungsqualität kantonalen Ämter, Masterarbeit Universität Bern, 30. September 2011, S. 30; MARTY, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 25a N. 37 f.; WALDMANN/HÄNNI, Handkommentar, RPG 2006, Art. 25a N. 34.

²⁶ DÖRIG, Koordination Nutzungsplan/Baubewilligung, S. 64 N. 2.

Etliche Kantone kennen die Bezeichnung Leitverfahren oder Konzentrationsverfahren für die Verfahren der Wasserbauvorhaben. Die gewählten Begriffe können täuschen: Meist handelt es sich in diesen Fällen nämlich nur um eine formelle Konzentration (Ziff. 3.1.3 und Ziff. 3.1.4), bei der eine Gesamtverfügung erlassen wird, welche die Verfügungen der einzelnen zuständigen Entscheidbehörden – allenfalls nach Durchführung eines Bereinigungsverfahrens – zusammenfasst, ohne dass die Entscheidkompetenzen der beteiligten Behörden – wie im Modell des Bundes – ersetzt werden (vgl. Konzentrationsverfahren beim Bund in Ziff. 3.3).²⁷

Die Feinheiten der kantonalen Verfahrensvorgaben unterscheiden sich und die Koordinationsgrundsätze werden laut alt Bundesrichter AEMISEGGER auch heute teilweise noch missachtet.²⁸ Er sieht deshalb Handlungsbedarf für die rechtsanwendenden Behörden und insbesondere auch für die kantonalen Gesetzgeber²⁹, auch um den Anforderungen des Stromversorgungsgesetzes³⁰ nachzukommen.

3.3 Konzentrationsmodell des Bundes

Für Bauten und Anlagen des Bundes gilt seit dem Inkrafttreten des Bundeskoordinationsgesetzes³¹ am 1. Januar 2000 ein vereinheitlichtes konzentriertes Plangenehmigungsverfahren (Ziff. 3.1.6). Die Leitbehörde sorgt für die inhaltliche Koordination indem sie die sachlich zuständigen Fachstellen des Bundes anhört, ohne dass deren Zustimmung zwingend geboten ist ([Art. 62a RVOG](#)).³² Bei gegensätzlichen Stellungnahmen der mitwirkenden Fachstellen muss die Leitstelle bei einem Bereinigungsgespräch für die inhaltliche Bereinigung sorgen ([Art. 62b Abs. 1 RVOG](#)). Wenn die Bereinigung gelingt, muss die Leitbehörde das Ergebnis in den Gesamtentscheid über das Projekt übernehmen ([Art. 62b Abs. 2 RVOG](#)). Misslingt die Bereinigung, hat die Leitbehörde im Gesamtentscheid über das Projekt auch über umstritten gebliebene Standpunkte zu entscheiden. Abweichende Stellungnahmen der mitwirkenden Fachstellen muss die Leitbehörde in ihrem Entscheid aufführen ([Art. 62b Abs. 3 RVOG](#)).³³ Mit dem Plangenehmigungsentscheid werden sämtliche für ein Projekt notwendige Planungsmassnahmen und Bewilligungen erteilt. Auch das gegebenenfalls notwendige Enteignungsrecht wird mit dem Plangenehmigungsentscheid erteilt.³⁴

4 Koordiniertes/konzentriertes Verfahren Richt- und Nutzungsplanung

Die erste Hauptfrage widmet sich der kantonalen Richt- und kommunalen Nutzungsplanung bzw. ob in den Kantonen koordinierte oder konzentrierte Verfahrensabläufe zwischen der kantonalen Richtplanung und der kommunalen Nutzungsplanung praktiziert werden oder ob solche vorgesehen sind.

4.1 Richtplaninhalte WEA und PV-FFA

Vorab interessiert es die Auftraggeber, welche Aussagen die kantonalen Richtpläne zu WEA und PV-FFA enthalten, beispielsweise Unterscheidung der Anlagentypen / Unterscheidung der Grösse, resp. Leistung / Unterscheidung des Koordinationsstandes / Weitere Informationen

²⁷ MARTY, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 25a N. 17.

²⁸ AEMISEGGER HEINZ, «Chrüzlen IV» - Das Koordinationsprinzip bei komplexen Vorhaben, in: URP/DEP/DAP 2024-5, S. 529.

²⁹ AEMISEGGER HEINZ, «Chrüzlen IV» - Das Koordinationsprinzip bei komplexen Vorhaben, in: URP/DEP/DAP 2024-5, S. 530.

³⁰ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23.03.2007 (SR 734.7; Stromversorgungsgesetz, StromVG; [SR 734.7](#)).

³¹ Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 18. Juni 1999, AS 1999, Nr. 50, 21. Dezember 1999, S. 3071.

³² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21.03.1997 (RVOG; [SR 172.010](#)).

³³ DUSSY, Fachhandbuch öfftl. Baurecht: Verfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, N. 7.29; MARTY, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 25a N. 3, 16.

³⁴ AEMISEGGER HEINZ, «Chrüzlen IV» - Das Koordinationsprinzip bei komplexen Vorhaben, in: URP/DEP/DAP 2024-5, S. 530.

	Kantonaler Richtplan – Windenergie	Kantonaler Richtplan – Solarenergie
	Legende: ohne Farbe: Richtplan äussert sich zu WEA und PV-FFA; Hellblau: Kanton erwähnt PV-FFA oder ist daran diese in den Richtplan zu integrieren; Mittelblau: PV-FFA sind im Richtplan des Kantons nicht erwähnt	
AG	Kapitel E 1.3 (Windkraftanlagen) Unterscheidung nach Gesamthöhe. Was gross ist: im Richtplan: gross = mehr als 30m Höhe 5 Gebiete ausgeschieden (2-3 x Festsetzung; 2-3x Zwischenergebnis)	Kapitel E 1.5 (Übrige Energieerzeugungsanlagen), keine PV-FFA-Regelung, Bundesvorgaben abwartend Eine Festsetzung im Richtplan ist erforderlich für neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Energie- und/oder Wärmeproduktionsanlagen, wenn die Bruttoleistung insgesamt 20 MW oder mehr oder die elektrische Leistung insgesamt 10 MW oder mehr beträgt. (gilt auch für Solaranlagen)
AI	Kapitel Energie E2 (S. 167 ff.) «Energieanlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäss Anhang zur UVPV (SR 814.011) unterstehen, bedürfen einer räumlichen Koordination und damit einem Eintrag im kantonalen Richtplan.» Festsetzung Ab 30m Nabenhöhe Richtplanverfahren (S. 171 f.)	Kapitel Energie E2 (S. 167 ff.) + Kapitel Energie E5 (S. 174 ff.) Generell wird unterschieden gemäss Grösse des jeweiligen Potenzials: - Klein: jährliche Energieproduktion: < 1 GWh; - Mittel: jährliche Energieproduktion: 1 - 10 GWh; Gross: jährliche Energieproduktion: > 10 GWh Aus Gründen des im Kanton Appenzell I.Rh. vorrangigen Landschaftsschutzes (Leitidee 2) ist auf PV-FFA grundsätzlich zu verzichten. Bei guter Einpassung kann in Wohn- und Arbeitszonen davon abgewichen werden
AR	Kapitel E. Versorgung und Entsorgung Grosse WEA (mehr als dreissig Meter Gesamthöhe) unterliegen der Planungspflicht. Drei prioritäre potenzielle Gebiete wurden eruiert. Potenzielle Interessengebiete Windenergie (Vororientierung). Festsetzung noch nötig, Danach verweist der Richtplan auf die kantonale Nutzungszone (S. 6)	Kapitel E. Versorgung und Entsorgung «Sonnenenergie soll primär auf und an bestehenden Gebäuden und Anlagen genutzt werden, bevor PV-FFA erstellt werden.» (Festsetzung) «Ziele und Massnahmen dazu sind im kantonalen Energiekonzept festgehalten.»
BE	Massnahmenblatt C 21 (>30m Höhe, >20 GWh/a nationales Interesse) => richtplanrelevant Koordinationsstand wird gebraucht	Massnahmenblatt in Erarbeitung
BL	Richtplan VE 2.4 Potenzialgebiete für Windparks Nur Grossanlagen (>30m Höhe) in Potenzialgebiete zulässig. 6 festgesetzte Potenzialgebiete, 8 Potenzialgebiete als Vororientierung keine Zwischenergebnisse	Keine Angaben zu PV-FFA
BS	Keine Angaben zu Windenergie, keine Potenziale im Richtplan	Keine Angaben zu PV-FFA
FR	Fiche T121 sous Urbanisation et équipement 7 zones favorables à étudier (4 coordination réglée, 3 coordination en cours), concentrer les éoliennes de plus de 30 m de hauteur totale en parcs éoliens d'au minimum 6 éoliennes	Fiche T123 sous Urbanisation et équipement Priorisation de l'implantation du solaire photovoltaïque sur les bâtiments et les infrastructures existantes (priorité 1), ainsi qu'au sol, en zone à bâtir, sur certaines surfaces qui s'y prêteraient particulièrement (priorité 2).
GE	Pas de réglementation	Pas de réglementation sur le photovoltaïque au sol
GL	Richtplan E2.6 Windenergie Unterscheidung der Anlagentypen	Richtplan E2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energien In erster Priorität sollen für den Ausbau der Solarenergie die Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden verwendet werden.

	Kantonaler Richtplan – Windenergie	Kantonaler Richtplan – Solarenergie
	Legende: ohne Farbe: Richtplan äussert sich zu WEA und PV-FFA; Hellblau: Kanton erwähnt PV-FFA oder ist daran diese in den Richtplan zu integrieren; Mittelblau: PV-FFA sind im Richtplan des Kantons nicht erwähnt	
GR	Richtplan 7.2.4 Energie Eignungsgebiete festgelegt, Fokus auf nationale Bedeutung. Standortfestlegung erfolgt im kantonalen Richtplan, koordiniert mit dem regionalen Richtplan. Ein Windpark ist eine Ansammlung von mindestens drei WEA, die räumlich, in der Regel auch organisatorisch und technisch eine Einheit bilden.	Keine Gebietsfestlegungen bisher (Solarexpress hat keine Planungspflicht) Siehe aber auch Entwurf des kantonalen Richtplans
JU	PDC fiche 5.06 Cinq sites potentiels (2 en coordination réglée, trois en coordination en cours) un projet-modèle, plan spécial cantonal, Min. de 5 éoliennes par site. = intérêt national. < 30 m par permis de construire sans inscription au Pdc (respect du principe 8 de la fiche). Documentation : Planification de l'énergie éolienne - République et Canton du Jura	PDC fiche 5.11 PDC ne prévoit pas de sites potentiels. Révision partielle en cours pas non plus. Principe : priorité à l'utilisation des bâtiments et des infrastructures ; limiter les installations solaires qui ont une emprise directe au sol (ouverts aux possibilités offertes par cadre légal fédéral actuel (SolarExpress, agrivoltaïsme, etc.).) Installations solaires importantes qui ont une grande emprise au sol sont soumises à une procédure de planification (cf. principe 2), Ce principe n'est cependant pas repris dans la révision partielle en cours.
LU	Richtplan E6-1 Spezielle Anforderungen an WEA + Teilrevision E6a Windenergie Windenergiegebiete = für die Windenergienutzung geeignete, räumlich zusammenhängende, relativ ausgedehnte Flächen, in denen die Erstellung von WEA ab 30 Meter Gesamthöhe mit einer ressourcen-effizienten Erschliessung und Netzeinspeisung und unter Schonung von Natur, Landschaft und Erholung möglich ist. Zudem können innerhalb der Windenergiegebiete im Richtplan Standorte von WEA eingetragen werden. Keine weitere Unterscheidung der Grösse resp. Leistung vor. 22 festgelegte Windenergiegebieten (12 in «Festsetzung»; 3 «Ausgangslage»). In Betrieb 2. Merkblatt Kleinwindenergieanlagen. Revision Richtplan «E6a Windenergie» schafft räumliche und planungsrechtliche Voraussetzungen, damit mit den nachgelagerten Verfahren die Nutzung der Windenergie massgeblich erhöht werden kann. Zudem sind im Richtplankapitel «E6a-2 Karteneinträge und Auflistung» die Eignungsgebiete für WEA inkl. Koordinationsstand bestimmt. Die 22 Windenergiegebiete sind im Konzept «Windenergie Kanton Luzern 2020» detailliert in Form von Steckbriefen beschrieben (ab Seite 47 ff.).	Keine spezielle PV-FFA Merkblatt Solaranlagen.
NE	PDC Fiche E_21 Développer les énergies renouvelables et viser l'autonomie énergétique + PDC fiche E_24 Valoriser le potentiel de l'énergie éolienne >30m hauteur; min. 10 GWh/a; renvoi à la conception nationale (fiche E_24 principes 1 et 6) Inscription dans le plan directeur cantonal en coordination réglée, puis plan d'affectation cantonal Cinq sites en coordination réglée	Rien à ce sujet
NW	Noch keine Richtplanangaben, Anpassung geplant	Noch keine Angaben, Anpassung geplant

	Kantonaler Richtplan – Windenergie	Kantonaler Richtplan – Solarenergie
	Legende: ohne Farbe: Richtplan äussert sich zu WEA und PV-FFA; Hellblau: Kanton erwähnt PV-FFA oder ist daran diese in den Richtplan zu integrieren; Mittelblau: PV-FFA sind im Richtplan des Kantons nicht erwähnt	
OW	Nicht an Umfrage teilgenommen	
SG	Richtplan VE13 Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie bezeichnet sowie die Voraussetzung für die Festlegung von Einzelanlagen für energieintensive Produktionsstätten formuliert, Fokus auf Windparks mit nationaler Bedeutung. 17 Eignungsgebiete (15 Festsetzung und 2 Vororientierung)	Kapitel in Anpassung für PV-FFA
SH	Richtplan VE2.3 Windenergie Grosswindanlagen, Kleinwindanlagen Drei Grosswindstandorte (1 in Festsetzung, 2 in Vororientierung) + 33 Standorte für Kleinwindenergieanlagen VE-2 Energie allgemein bedarf der Revision	Richtplan VE 2.4 Sonnenenergie keine Standorte der PV-FFA (von regionaler oder nationaler Bedeutung) sondern nur allgemein PV-Anlagen auf grossflächigen Dächern und Infrastrukturanlagen. VE-2 Energie allgemein bedarf der Revision
SO	Richtplan VE E-2.4 Windenergie Grosse WEA (Leistungsklasse über 850 kW) sind gegenüber kleineren vorzuziehen. Sechs Windparks in Festsetzung, eines in Zwischenergebnis	Richtplan VE E-2.5 Solarenergie Das Kapitel Solaranlagen bezieht sich auf Solaranlagen auf Dächern. Wird angepasst: 1. Schritt: Auftrag für Erarbeitung Potenzialstudie für grosse PV-FFA (öffentl. Auflage der Richtplananpassung ist abgeschlossen), 2. Schritt: Räumliche Festlegung der geeigneten Gebiete (Arbeiten dazu sind gestartet).
SZ	Richtplan W-2.4 Erneuerbare Energien Drei Windenergiegebiete (Eignungsgebiete) Vororientierung Die weitere Planung der Windenergiegebiete erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortgemeinden und den Nachbarkantonen. Zunehmend ein Thema sind kleine Anlagen, wie z. B. H-Rotoren. Deren Errichtung wird für jeden einzelnen Fall individuell geprüft. Im Rahmen der kantonalen Energieplanung werden Grundsätze für die Errichtung von kleinen Windkraftanlagen formuliert.	Zu PV-FFA sind im kantonalen Richtplan noch keine Festlegungen getroffen worden.
TG	Richtplan Ver- und Entsorgung 4.2 Energie (S. 10 ff.) Unterscheidung Gross- (Nabenhöhe 120 bis 140 Meter, Rotordurchmesser 100 bis 140 Meter, Leistung von mehr als 3 Megawatt) und Kleinwindanlagen (Gesamthöhe von maximal 30 Meter, Rotordurchmesser zwischen 10 und 20 Meter, Leistung i.d.R. zwischen 5 und 10 kW). Grosswindanlagen sind ausschliesslich in Windenergiegebieten gemäss KRP möglich, Kleinwindanlagen werden im BaB-Verfahren bewilligt. Sechs Windenergiegebiete (3 Festsetzung, 1 Zwischenergebnis, 2 Vororientierung) Ev. Hinweis auf BGer-Urteil 1C_3/2024 vom 29.1.2025 (betr. Eignungsgebiet Braunau-Wuppenau).	Richtplan Ver- und Entsorgung 4.2 Energie (S. 9 f.) «Anlagen zur Gewinnung von Wärme und Elektrizität aus Sonnenenergie sind zu fördern und primär auf oder an Gebäuden zu realisieren.» Keine spezifische Angabe zu PV-FFA

	Kantonaler Richtplan – Windenergie	Kantonaler Richtplan – Solarenergie
	Legende: ohne Farbe: Richtplan äussert sich zu WEA und PV-FFA; Hellblau: Kanton erwähnt PV-FFA oder ist daran diese in den Richtplan zu integrieren; Mittelblau: PV-FFA sind im Richtplan des Kantons nicht erwähnt	
TI	Piano direttore Scheda V3: Les installations éoliennes, ainsi que leurs projets de renforcement, sont répertoriées à la mesure 3.1, mais la fiche est en cours de révision. Pas de distinction généralisée de potentiel ou de hauteur	Piano direttore Scheda V3: Keine speziellen Angaben zu PV-FFA
UR	Nicht an Umfrage teilgenommen	
VD	Stratégie F - Assurer à long terme la valorisation des ressources ; Ligne d'action F5 - Favoriser les ressources renouvelables et indigènes ; F51 Ressources énergétiques et consommation rationnelle de l'énergie Deux directives : première : éoliennes de plus de 30 m de hauteur au moyeu (Directives cantonales pour l'installation d'éoliennes de hauteur totale supérieure à 30 mètres) et la seconde, celles de moins de 30 m (Guide de procédures concernant les installations individuelles d'énergies renouvelables). A noter qu'il n'y a pas d'indications relatives à l'intérêt national (>20 GWh/an). 19 sites potentiels ; trois catégories : Site éolien intégré à la planification cantonale (F51) ; Site éolien intégré sous réserve de coordination relative à l'IFP (F51) ; Site éolien retenu sous condition(s) (F51). Une étude de base complémentaire est en cours pour l'identification des zones d'implantation potentielles pour les éoliennes isolées (Par ex. en zone industrielle)." F51: Principes de localisation, révision à partir de 2027	Stratégie F - Assurer à long terme la valorisation des ressources ; Ligne d'action F5 - Favoriser les ressources renouvelables et indigènes ; F51 Ressources énergétiques et consommation rationnelle de l'énergie Rien sur les installations en plein champ. Mais début 2027 révision. Actuellement étude de base sur les installations solaires d'intérêt national en cours d'élaboration : objectif identifier les zones qui se prêtent à l'accueil d'installations solaires d'intérêt national, au sens de l'art.9 al.2 OEné
VS	PDC fiche E.6 Installations éoliennes Concentration dans des parcs éoliens visant chacun une production annuelle de l'ordre de 10 GWh. La fiche en projet possède la même exigence, mais précise que les installations de plus de 12 m de hauteur raccordables au réseau sont considérées comme des grandes installations. 9 projets (6 en coordination réglée, 3 en coordination en cours)	PDC fiche E.5 Installations solaires Nécessité d'une inscription dans le plan directeur cantonal pour de grandes installations solaires isolées de plus de 10'000 m2 de surface. Centrale photovoltaïque flottante, lac des Toules : coordination réglée Autoroute solaire : coordination réglée Priorité 1 installations solaires sur les constructions (bâtiments ou infrastructures). Priorité 2 : installations solaires hors construction (bâtiments ou infrastructures). Priorité 3 : grandes installations solaires isolées (celles qui sont inscrites dans le Plan directeur cantonal). La fiche en projet prévoit d'abandonner ces priorités au profit de seuils. Dans la fiche en projet, une élévation du seuil à 25'000 m2 de surface de panneaux est envisagée et l'intérêt national est pris en compte, notamment en vue de la prise en compte des secteurs qui se prêtent à l'exploitation d'installations solaires.
ZG	Nicht an Umfrage teilgenommen	
ZH	Richtplanrevision 2024 - Vernehmlassung,	Richtplanrevision 2024 - Vernehmlassung

	Kantonaler Richtplan – Windenergie	Kantonaler Richtplan – Solarenergie
	Legende: ohne Farbe: Richtplan äussert sich zu WEA und PV-FFA; Hellblau: Kanton erwähnt PV-FFA oder ist daran diese in den Richtplan zu integrieren; Mittelblau: PV-FFA sind im Richtplan des Kantons nicht erwähnt	
	Die Teilrevision Energie, für die im Sommer 2024 eine Anhörung und öffentl. Auflage durchgeführt wurde, enthält Eignungsgebiete für WEA. Im Richtplan sind Eignungsgebiete von nationalem Interesse von solchen unterhalb der 20 GWh/a-Schwelle unterscheidbar (S. 16). Die Vorlage ist derzeit in Überarbeitung. Sie soll der Regierung in Q3 2025 zur Überweisung an den Kantonsrat vorgelegt werden.	Die PV-FFA werden im kantonalen Richtplan textlich erwähnt. Geeignete Anlagestandorte von PV-FFA sollen in den regionalen Richtplänen bezeichnet werden. PV-Standorte ab 5 GWh/a in regionalen Richtplänen (S. 26)

Abbildung 2: Richtplaninhalte zu WEA und PV-FFA.

4.2 Koordiniertes/konzentriertes Verfahren

Die Frage, ob in den Kantonen bei der Planung von erneuerbaren Energien – insbesondere WEA und PV-FFA – koordinierte/konzentrierte Verfahren für die kantonale Richtplanung und kommunale Nutzungsplanung angewandt oder in einem Verfahren vereint werden oder solche Verfahren vorgesehen sind, wurde von keinem der Kantone bejaht.

4.3 Mitsprachemöglichkeiten Standortgemeinden und Bevölkerung

Da keiner der Kantone ein koordiniertes/konzentriertes Verfahren für die Richt- und Nutzungsplanung kennt, gingen zur Frage der Mitsprachemöglichkeiten der Standortgemeinden und Bevölkerung keine Rückmeldungen ein.

4.4 Anzahl behandelter Projekte

Keiner der Kantone wendet ein koordiniertes/konzentriertes Verfahren Richt- und kommunale Nutzungsplanung für WEA- oder PV-FFA an, weshalb auch keine Projekte behandelt oder realisiert wurden.

4.5 Erfahrungen

Die Frage, welche Erfahrungen vorliegen, was funktioniert, was nicht und ob es Probleme gibt, ist entbehrlich, da kein Kanton ein koordiniertes/konzentriertes Verfahren Richt- und kommunale Nutzungsplanung kennt oder geplant hat.

4.6 Einschätzung

Auf die Frage, wie die Kantone ein koordiniertes/konzentriertes Verfahren für die kantonale Richt- und kommunale Nutzungsplanung bezüglich Verfahrensbeschleunigung und personellen Auswirkungen auf die kommunalen und kantonalen Ressourcen einschätzen, gingen folgende Antworten ein.

	Einschätzung	Auswirkungen auf die personellen Ressourcen
AG	Unter Umständen erfolgt eine Beschleunigung.	Voraussetzung für eine Beschleunigung sind kantonsseitig die nötigen personellen Ressourcen und auch die Bevölkerung müsste weiterhin adäquat miteinbezogen werden.
BL	Beschleunigung durch Begrenzung der Beschwerdemöglichkeiten und Konzentration der Kompetenzen.	

	Einschätzung	Auswirkungen auf die personellen Ressourcen
GE	Le canton de Genève ne dispose pas de procédure intégrée. A noter par ailleurs que les plans d'affectation sont dans le canton de Genève de compétence cantonale. Dans ce contexte, une procédure intégrée n'aurait certainement pas les mêmes bénéfices en termes de temps de traitement et le canton de Genève privilégie la voie d'une coordination matérielle (mener en parallèle les démarches conduisant à la mise à jour du PDCn et du plan d'affectation) plutôt que formelle pour gagner du temps. Une telle coordination matérielle se fait dans d'autres domaines (décharges).	
GR	Beschleunigung bejaht. Für den Kanton ist es diesbezüglich wichtig, dass die Gemeinden frühzeitig einbezogen werden und dass der schlussendliche Entscheid für die nachgelagerte Planung weiterhin bei den Gemeinden liegt. Das entspricht der traditionell hohen Gemeindeautonomie in Graubünden. So liegen auch die Nutzungsrechte der Gewässer bei den Gemeinden, was ihren Stellenwert in Bezug auf die wasserrechtlichen Verfahren weiter unterstreicht. Wir haben gute Erfahrungen mit den bestehenden Verfahren gemacht. In Graubünden dreht ein Windrad. Eine Erweiterung des Windenergiegebietes, das diese erste WEA beinhaltet, wurde bereits (also vor der Verabschiedung des KRIP-E) im Richtplan festgelegt und vom Bundesrat genehmigt. Die Abstimmung auf Gemeindeebene (Anpassung Nutzungsplanung) für ein zweites Windrad fand am 9. Februar 2025 statt. Das Churer Stimmvolk hat der entsprechenden Teilrevision mit 83.1% zugestimmt. Vereinfachte Anforderungen (insbes. auch im Umweltbereich) würden helfen, die Verfahren zu beschleunigen.	Zurzeit nicht abschätzbar.
NE	La planification directrice permet d'effectuer une partie de la pesée des intérêts, celle-ci a le mérite de simplifier les problèmes à traiter lors de l'établissement des documents de planification d'affectation et de fixer un cadre aux constructeurs.	
SG	Beschleunigung durch Reduktion der Verfahrensschritte, aber die Gesuchstellerin muss für die Nutzungsplanung bei geringerer Planungssicherheit hohe Planungskosten in Kauf nehmen.	
SZ	Es ist davon auszugehen, dass es vermehrt zu Einsprachen und Beschwerden kommen würde – neben Privaten und Verbänden auch von Standortgemeinden – weil die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten nicht mehr im gleichen Umfang vorhanden sind.	
VS	Il s'agit de relever que la différence du degré de détails entre les différents stades de planification peut parfois s'opposer à une planification. Certains porteurs de projets ne souhaitent en effet pas commander des travaux d'études allant dans le degré de détail nécessaire à une planification d'affectation sans s'assurer que l'étape de la planification directrice peut déjà être passée. La procédure concentrée est prévue dans le projet de fiche E.5 :	La procédure concentrée permettrait aux services cantonaux de gagner en efficience. Dans le domaine de l'aménagement du territoire, par exemple, un projet soumis à une telle procédure serait dorénavant suivi soit par un aménagiste au niveau du Plan directeur cantonal, soit par un urbaniste au niveau de la planification locale (Plan d'affectation des zones, éventuellement Plan d'aménagement détaillé), mais pas les deux. Elle permettrait également une efficience au niveau des ressources humaines à l'échelle communale, dans le sens qu'une commune

	Einschätzung	Auswirkungen auf die personellen Ressourcen
	■ Inscription dans le plan directeur cantonal, puis autorisation de construire ou approbation des plans (selon la législation applicable) pour tout projet d'installation solaire revêtant un intérêt national (art. 12 al. 2 LEn) prévu dans un secteur se prêtant à son exploitation (art. 10 al. 1 LEn), ou pour tout projet d'installation solaire composée d'une surface de panneaux > 25'000 m². 1. Planification d'une zone adéquate, puis autorisation de construire ou approbation des plans (selon la législation applicable) pour tout projet d'installations solaire composée d'une surface de panneaux ≤ 25'000 m². La procédure concentrée pourrait accélérer le développement des installations d'énergies renouvelables, avec une concentration des compétences (cantonale pour une surface de panneaux > 25'000 m² et communale pour une surface de panneaux ≤ 25'000 m²) et, de fait, une limitation des possibilités de recours. La procédure concentrée n'est pas prévue dans le projet de fiche E.6	ne serait plus obligée d'effectuer une double procédure de planification (rapport explicatif pour classer le site en catégorie « coordination réglée » dans le Plan directeur cantonal, puis élaboration ou adaptation de l'instrument de planification à l'échelle locale)

Abbildung 3: Einschätzung der Kantone zu koordinierten/konzentrierten Verfahren Richt- und Nutzungsplanung

5 Kantonale Nutzungsplanung zur Verfahrensbeschleunigung

Nicht alle Kantone sehen kantonale Nutzungspläne vor. In einigen Kantonen wie Aarau oder Jura werden für die Realisierung grosser Anlagen kantonale Nutzungspläne erlassen, während andere Kantone wie Glarus und Nidwalden auf die kommunalen Nutzungspläne setzen.

5.1 Kantonale Nutzungspläne für erneuerbare Energieprojekte

Die Frage, ob die Kantone das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (kt. NP) kennen und dieses für die Planung von erneuerbaren Energieprojekten anwenden, wurde vom Grossteil der Antwortenden bejaht.

	Erfahrung kt. NP erneuerbare Energien	Einschätzung kt. NP Beschleunigung erneuerbare Energien	Mitsprache Standortgemeinden	Mitsprache Bevölkerung	Koordination mit ESTI
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt das Instrument des kt. NP; Hellblau: Kanton erwägt die kt. NP einzuführen; Mittelblau: Kanton hat keine Grundlage für kant. NP				
AG	Instrument ist bekannt (§ 10 BauG). Momentan gibt es noch keinen spezifischen Plan für erneuerbare Energien. Der Grosse Rat (Kantonsparlament) erlässt kt. NP. Das zuständige Dept. erstellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden die kt. NP.	Der Vorteil ist die Entlastung der Gemeinden, vor allem bei interkommunalen Projekten. Die Koordination mit dem Richtplan wird erleichtert, aber eine Beschleunigung hängt von den kantonalen Ressourcen ab.	Der Grosse Rat kann kt. NP erlassen. Ohne Zustimmung der Standortgemeinde ist es faktisch schwierig, eine politische Mehrheit zu finden. Erstellung in Zusammenarbeit mit betroffener Gemeinde (§ 10 Abs. 3 BauG).	Einwendungs- und Beschwerderecht (§ 10 Abs. 5 und 6 BauG)	Analog Verfahren kommunale NP (§ 24 und 26 BauG)
AI	Instrument ist bekannt (Art. 12 ff. BauG). Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kant. oder	tauglich	Kein (politisches) Vetorecht. Anhörung der Bezirke im Rahmen	Infoveranstaltung, Mitwirkung, Einsprachemöglichkeit (Art. 21 BauG)	Vernehmlassung

	Erfahrung kt. NP erneuerbare Energien	Einschätzung kt. NP Beschleunigung erneuerbare Energien	Mitsprache Standortgemeinden	Mitsprache Bevölkerung	Koordination mit ESTI
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt das Instrument des kt. NP; Hellblau: Kanton erwägt die kt. NP einzuführen; Mittelblau: Kanton hat keine Grundlage für kant. NP				
	regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung. Die Standeskommission erlässt kt. NP unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Erfahrung: Es gibt einen einzigen Anwendungsfall, der ist pendent.		der Planerarbeitung (Art. 20 BauG). Einsprachemöglichkeit (Art. 21 Abs. 2 BauG).		
AR	Instrument ist bekannt (Art. 14 BauG). Erlass des kt. NP durch das Dept. Bau und Volkswirtschaft. Erfahrung bei Deponien. Bei WEA noch nicht umgesetzt.	Bei Anlagen von nationalem und regionalem Interesse geeignet. Eine Beschleunigung ist möglich, solange die Gemeinde kein Vetorecht hat.	Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde, danach Beschluss durch das Dept. Bau und Volkswirtschaft (Art. 14 BauG)	Infoveranstaltungen, Fristen für die Vernehmlassung Einsprache- und Rekursmöglichkeit (Art. 14 Abs. 2 BauG ; analog Art. 47 BauG)	Keine Erfahrung
BE	Das kantonale Recht kennt die kantonale Überbauungsordnung (Art. 102 BauG). Diese wurde für Energieanlagen noch nie angewendet.	Entscheidend ist, dass stufengerecht gearbeitet wird. Aktuell besteht oft die Tendenz, dass bereits auf Stufe kantonaler Richtplanung Nachweise über Baugesuchdetails behandelt werden. Eine Beschleunigung ist nur möglich, wenn der Detaillierungsgrad der Planung der entsprechenden Planungsebene entspricht.	Verweis auf 2. Spalte Noch nie angewendet für Energieanlagen. Beschwerdemöglichkeit nach (Art. 102 Abs. 3 und 4 BauG)	Verweis auf 2. Spalte Noch nie angewendet für Energieanlagen. Beschwerdemöglichkeit nach (Art. 102 Abs. 3 und 4 BauG).	Verweis auf 2. Spalte Noch nie angewendet für Energieanlagen.
BL	Instrument ist bekannt (§ 12 RBG). Derzeit wird geprüft, ob es für erneuerbare Energien eingesetzt werden soll.	Es ist ein geeignetes Instrument zur Umsetzung übergeordneter Aufgaben, welche die Gemeinden teilweise überfordern.	Formell: Mitwirkung, Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit (Art. 13 RBG). Informell: frühzeitige Information und Einbezug.	Formell: Mitwirkung, Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit (Art. 13 RBG). Informell: Frühzeitige Information betroffener Grundeigentümer und Interessensvertreter.	Keine speziellen Massnahmen
BS	Instrument ist bekannt (§ 104 BPG). Es wurde bislang nicht zur Planung erneuerbarer Energieanlagen angewendet.				
FR	Instrument ist bekannt (Art. 20 ff. RPBG). Noch keine Erfahrungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieanlagen.		Anhörung (Art. 21 f. RPBG)		

	Erfahrung kt. NP erneuerbare Energien	Einschätzung kt. NP Beschleunigung erneuerbare Energien	Mitsprache Standortgemeinden	Mitsprache Bevölkerung	Koordination mit ESTI
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt das Instrument des kt. NP; Hellblau: Kanton erwägt die kt. NP einzuführen; Mittelblau: Kanton hat keine Grundlage für kant. NP				
GE	La loi cantonale ne connaît pas le PAC. Le canton envisage d'introduire une procédure unique combinant plan d'affectation spécial et autorisation de construire pour les énergies éoliennes.				
GL	Das kantonale Recht kennt das Instrument des kt. NP nicht.				
GR	Instrument ist bekannt (Art. 15 KRG) Aufgrund der hohen Gemeindeautonomie in GR besteht bezüglich der Anwendung des kt. NP grosse Zurückhaltung. Der Kanton darf das Instrument nur subsidiär anwenden. Die gesetzliche Grundlage besteht seit 1973, angewendet wurde sie aber noch nie.	Vgl. Ausführungen am Ende der Tabelle in Ziff. 3.3	Vgl. Ausführungen am Ende der Tabelle in Ziff. 3.3	Vgl. Ausführungen am Ende der Tabelle in Ziff. 3.3	Vgl. Ausführungen am Ende der Tabelle in Ziff. 3.3
JU	Art. 78 LCAT et la fiche 5.06 «Energie éolienne » prévoient que les parcs éoliens sont planifiés par la procédure de plan spécial cantonal, de compétence du Gouvernement jurassien. Le plan spécial cantonal n'est pas soumis à référendum. Pour la planification de parcs solaires au sol, le droit cantonal ne prévoit aucune procédure particulière. Le plan spécial cantonal est un instrument utilisé de manière exceptionnelle. Peu de plans spéciaux cantonaux ont été réalisés. Cet instrument a plutôt donné satisfaction. Les opposants critiquent le manque de démocratie, car l'exécutif cantonal approuve seul les projets, sans consultation populaire. De plus, cet instrument nécessite des ressources importantes de l'État.	Nous n'avons pas encore assez de recul pour procéder à une telle évaluation, d'autant plus que l'instrument a été utilisé dans des projets très variés.	Le niveau de participation des communes diffère s'il s'agit d'une commune-hôte ou d'une autre commune (art. 70-74 LCAT). Accords des communes-hôtes nécessaires, avis consultatifs ensuite. La commune peut s'opposer au projet lors du dépôt public. Les autres communes sont invitées à participer à la démarche participative et peuvent faire part de leur position lors de la consultation publique et du dépôt public du plan spécial cantonal. Elles peuvent s'opposer au projet lors du dépôt public.	Démarche participative (pour l'éolien : fiche 5.06, engagement d'un mandataire indépendant), droit d'opposition (art. 70-74 LCAT).	La première procédure de plan spécial cantonal pour un parc éolien n'a été lancée qu'en 2024. Pas encore assez de recul pour répondre.

	Erfahrung kt. NP erneuerbare Energien	Einschätzung kt. NP Beschleunigung erneuerbare Energien	Mitsprache Standortgemeinden	Mitsprache Bevölkerung	Koordination mit ESTI
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt das Instrument des kt. NP; Hellblau: Kanton erwägt die kt. NP einzuführen; Mittelblau: Kanton hat keine Grundlage für kant. NP				
LU	Instrument ist bekannt (§ 33a PBG). Für Anlagen der Stromproduktion siehe aber das kantonale Plangenehmigungsverfahren in §§ 205a ff. PBG (vgl. unten Kap 6.).				
NE	art. 13 Abs. 2 lit. b et 16 LCAT prévoit les PAC. Tous les sites ont été planifiés par PAC. Il s'agit de très gros dossiers qui dépassent les intérêts d'une seule commune. La prise en charge de la planification et la coordination des procédures, y compris pesée des intérêts, par le canton décharge les communes. Le Conseil d'Etat est l'autorité de sanction des PAC. Tous les dossiers doivent être préavisés favorablement par les services cantonaux et les communes concernées.	Le PAC réduit les allers-retours entre la commune et le canton, mais nécessite toujours un dossier de permis de construire traité par la commune, ce qui double les possibilités d'oppositions et de recours. Un projet peut donc mettre une dizaine d'années avant d'aboutir, voire plus. Entre-temps le contenu du dossier peut ne plus correspondre à l'état de la technique (machines éoliennes).	Séances bilatérales en cours d'établissement du concept et du dossier de PAC, implication dans la préparation des séances d'information publique, consultation officielle, prise en compte de leurs avis dans le cadre du traitement des oppositions et recours sur le PAC; traitement des oppositions à l'aval (permis). (art. 25 ss. LCAT)	Séances d'information, droit d'opposition et de recours (art. 25 ss. LCAT).	Consultation officielle, mise à l'enquête simultanée, séances techniques bilatérales au besoin.
NW	Das kantonale Recht kennt das Instrument des kt. NP nicht.				
OW	Nicht an der Umfrage teilgenommen.				
SG	Das kantonale Recht kennt kt. Sondernutzungspläne (Art. 32 f. PBG). Bei Koordination verschiedenster Verfahren sehr komplex (Aufhebung bestehender Nutzungsplan, Planung Projekt für erneuerbare Energie, Konzession, Rodung, UVB, Baubewilligung, Bewilligung ESTI). Kantonale Rechtsgrundlagen (Art. 32 f. PBG) müssen so angepasst werden, dass die Zuständigkeiten für die Bewilligungsbehörde in allen betroffenen Themenbereichen gegeben ist (z.B. Rodungs- und	Eine Beschleunigung erfolgt nur, wenn das Verfahren zusammen mit dem Baubewilligungsverfahren erfolgt und die beiden Verfahren auf dem Rechtsweg vereint werden können. So kann die Interessenabwägung abschliessend durch die Regierung vorgenommen werden und lokale Interessen (Abstimmungen) können nationale Interessen nicht übersteuern (vgl. unten Ziff. 6.1). Es stellt sich die Frage, ob dies mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.	Die betroffenen Gemeinden werden frühzeitig in die Planung einbezogen (Art. 32 Abs. 2 PBG). Sie können mitreden, aber nicht mitbestimmen.	Mitwirkungsverfahren, aber kein fakultatives Referendum	Noch keine Erfahrungen.

	Erfahrung kt. NP erneuerbare Energien	Einschätzung kt. NP Beschleunigung erneuerbare Energien	Mitsprache Standortgemeinden	Mitsprache Bevölkerung	Koordination mit ESTI
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt das Instrument des kt. NP; Hellblau: Kanton erwägt die kt. NP einzuführen; Mittelblau: Kanton hat keine Grundlage für kant. NP				
	Baubewilligung durch Regierung, vgl. Art. 9a PBV . Es braucht eine kompetente und proaktiv handelnde Koordinationsstelle, welche die Verfahren und materiellen Fragen eng begleitet und bei Konflikten moderativ wirkt.				
SH	Möglichkeit kant. Nutzungszonen zu erlassen (Art. 5 BauG). Diese waren nur möglich für Deponien und andere Entsorgungsanlagen. Neu seit Abstimmung vom 18.05.2025 auch für Energieversorgungsanlagen von kantonomer Bedeutung.		Anhörung Gemeinden (Art. 5 BauG)	Öffentl. Auflage, Einwendungen und Rekursmöglichkeiten (Art. 11 BauG und VRPG)	
SO	Instrument ist bekannt (§§ 68 ff. PBG). U.a. für Versorgungs-, Entsorgungs- und Gewässerschutzanlagen von kantonomer oder regionaler Bedeutung. Im kantonalen Richtplan ist festgelegt, dass die Planung von Windparks in kommunalen Nutzungsverfahren erfolgt. Diese Bestimmung soll angepasst werden, so dass auch die Möglichkeit für kt. NP besteht. Ebenso sollen künftige Gebiete für grosse PV-Anlagen mit kt. NP umgesetzt werden. Erfahrungen im Bereich erneuerbare Energien bestehen ausschliesslich für Wasserkraftwerke.	Entlastung der Gemeinden, da es sich um komplexe Projekte und Verfahren handelt. Einsprachen gelangen direkt an das Bau- und Justizdepartement (und nicht an den Gemeinderat).	Konsultation vor öffentl. Auflage (§ 69 PBG). In der Praxis werden i.d.R. keine kt. NP erarbeitet ohne Zustimmung der Standortgemeinde. Für das Verfahren vgl. §§ 15-21 PBG	Gleich wie bei kommunalen Nutzungsplänen: Mitwirkung, Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit (§ 69 mit Verweis auf die §§ 15-21 PBG).	Koordination durch Projektanten oder kt. Koordinationsstelle.
SZ	Instrument ist bekannt (§§ 10 ff. PBG), es ist aber nicht anwendbar auf Grossprojekte erneuerbarer Energie. Dazu wäre eine Anpassung des PBG erforderlich.		Entwurf zur Stellungnahme an Gemeinderat. Einsprachemöglichkeit während öffentlicher Auflage (§ 11 PBG)	Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit (§ 11 PBG)	
TG	Bekannt sind die kantonalen Nutzungszonen (§ 22 PBG). Diese kommen aber bis auf Weiteres nicht zur Anwendung bei	Bei der kantonalen Nutzungszone steht nicht die Verfahrensbeschleunigung im Vordergrund, sondern die Möglichkeit, einem aus kantonomer Sicht wichtigen	Anhörung vor der öffentlichen Auflage (§ 22 Abs. 3 PBG).	Einsprachemöglichkeit (§§ 22, 30 und 31 PBG)	

	Erfahrung kt. NP erneuerbare Energien	Einschätzung kt. NP Beschleunigung erneuerbare Energien	Mitsprache Standortgemeinden	Mitsprache Bevölkerung	Koordination mit ESTI
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt das Instrument des kt. NP; Hellblau: Kanton erwägt die kt. NP einzuführen; Mittelblau: Kanton hat keine Grundlage für kant. NP				
	der Planung von erneuerbaren Energien.	Vorhaben zum Durchbruch zu verhelfen.			
TI	Das Instrument (PUC) ist bekannt (art. 44 ff. LST). Das einzige Energieprojekt, für das es eingesetzt wurde, ist das Wasserkraftwerk Ritom.	Die Erfahrungen sind positiv. Die Planer stehen in direktem Kontakt mit den kant. Dienststellen, was ihnen erlaubt, bestimmte Aspekte bei Bedarf direkt zu anzusprechen. Die Verfahrensdauer ist jedoch lang. Der kt. NP ist kein Instrument zur Verfahrensbeschleunigung, im Gegensatz zum Vorgehen über den kantonalen Richtplan mit nachfolgender Baubewilligung.	Vorankündigung und danach Hinterlegung des Entwurfs bei der betroffenen Gemeinde während 30 Tagen. Innert dieser Frist können alle Betroffenen Bemerkungen und Vorschläge einreichen (art. 45 f. LST).	Hinterlegung Entwurf bei der Gemeinde während 30 Tagen. Innert dieser Frist können alle Betroffenen Bemerkungen und Vorschläge einreichen (art. 45 LST).	Eine Koordination findet während der Planungsphase (PUC) nicht statt, da die technischen Aspekte dann noch nicht ausreichend definiert sind. Die Koordination erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.
UR	Nicht an der Umfrage teilgenommen.				
VD	L'art 11 ss. LATC prévoit les PAC. L'Etat de Vaud dispose uniquement de l'expérience de la planification du parc éolien de Sainte - Croix. D'autres projets similaires pourraient être prochainement planifiés au moyen d'un plan d'affectation cantonal. Le PAC évite les référendums mais manque de légitimité démocratique. Les communes préfèrent souvent un plan communal afin d'améliorer l'acceptation du projet par la population. Le PAC transfère une lourde charge au canton, sans accélérer le processus, nécessitant parfois des ressources externes.	La mise en place d'un PAC ne permet pas vraiment d'accélérer la procédure. L'accélération de la procédure liée aux PAC au sein des services cantonaux dépend des ressources humaines à disposition. Dans le contexte de surcharge actuel, un traitement plus rapide de ces dossiers ne semble pas possible. Des ressources externes (mandats) sont dès lors nécessaires	Les PAC sont créés sur demande des communes, qui sont consultées par le canton avant l'enquête publique (art. 12 ff. LATC).	Le dossier est mis à l'enquête publique, permettant aux personnes concernées de s'opposer. Selon l'art 2 LATC , les projets ayant un impact important sur le territoire doivent inclure une démarche participative, dont la forme varie selon l'ampleur du projet (art. 4 LAT).	Le dossier de permis de construire est mis à l'enquête en même temps que celui du raccordement électrique ESTI (art. 25a LAT).
VS	Ne connaît pas l'instrument du PAC. Son introduction est envisagée et a été soumise au Grand Conseil, qui ne s'est pas encore prononcé au stade de cette enquête. Il n'est en l'état pas envisagé que cet instrument soit utilisé pour la planification des projets d'énergies renouvelables.				

	Erfahrung kt. NP erneuerbare Energien	Einschätzung kt. NP Beschleunigung erneuerbare Energien	Mitsprache Standortgemeinden	Mitsprache Bevölkerung	Koordination mit ESTI
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt das Instrument des kt. NP; Hellblau: Kanton erwägt die kt. NP einzuführen; Mittelblau: Kanton hat keine Grundlage für kant. NP				
ZG	Nicht an der Umfrage teilgenommen				
ZH	Bekannt ist das Instrument des kant. Gestaltungsplans (§ 84 Abs. 2 PBG). Es ist kein Anwendungsfall für Energieanlagen bekannt.	Keine Erfahrung mit erneuerbaren Energieanlagen. Im Bereich Materialgewinnung und -entsorgung (§ 44a PBG) hat der Kanton gute Erfahrungen mit dem kantonalen Gestaltungsplan gemacht.	Anhörung im Mitwirkungsverfahren (§ 7 PBG). Orientierung über Ergebnis der Planauf- lage, ev. Einigungs- verhandlung. Be- rechtigten Begeh- ren der Gemeinden ist bei der Festset- zung zu entspre- chen, Abweichun- gen sind zu be- gründen (§ 84 Abs. 2 PBG). Anschliessendes Baubewilligungs- verfahrens obliegt den Gemeinden.		

Abbildung 4: Kantonale Nutzungspläne

5.2 Einschätzung der Verfahrensbeschleunigung

Zusammengefasst fallen die Antworten auf die Frage, ob mit der Einführung des kantonalen Nutzungsplans eine Verfahrensbeschleunigung einhergeht, unterschiedlich aus:

- Im Kanton Appenzell Ausserrhoden hat die Nutzung des kantonalen Nutzungsplans im Rahmen der Deponieverwaltung dazu beigetragen, Zeit zu sparen und bestimmte Verfahren zu beschleunigen.
- Der Kanton Bern weist darauf hin, dass der Beschleunigungseffekt auch wesentlich davon abhängt, ob stufengerecht gearbeitet wird.
- Der Kanton Neuenburg hält fest, dass der kantonale Nutzungsplan (PAC) die Zusammenarbeit mit den Gemeinden grundsätzlich verbessert. Nachteilig ist, dass die Gemeinden nach wie vor Baubewilligungsbehörde sind. In beiden Verfahren (Nutzungsplanung und Baubewilligung) bestehen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten, was lange Verfahrensdauern nach sich ziehen kann.
- Der Kanton St. Gallen erwähnt die Komplexität des Verfahrens mit vielen beteiligten Fachstellen und bemängelt, dass die Regierung bis zum Vorliegen der bundesrechtlichen Vorgaben nicht sämtliche nötige Bewilligungen erteilen kann. Die Verordnung sieht dies explizit vor ([Art. 9a PBV](#)).
- Der Kanton Thurgau betont seine kantonale Nutzungszone bezwecke nicht in erster Linie eine Beschleunigung, sondern wolle sicherstellen, dass aus kantonomer Sicht wichtige Vorhaben realisiert werden können.
- Der Kanton Tessin weist darauf hin, dass der Nutzungsplan kein neues Instrument ist und keine nennenswerten Verbesserungen in Bezug auf die Bearbeitungsgeschwindigkeit der Dossiers gebracht hat.

- Mehrere Kantone geben an, dass es noch zu früh ist, um zu beurteilen, ob das Verfahren tatsächlich zu einer Beschleunigung geführt hat. Wiederum andere sehen keine Beschleunigung, sondern ein langes und komplexes Verfahren.

5.3 Erkenntnisse

Nicht alle Kantone kennen das Instrument des kantonalen Nutzungsplans. Die Kantone Genf und Valais ziehen in Erwägung, das Instrument einzuführen. In einigen Kantonen, die den kantonalen Nutzungsplan kennen, wird dieser bis anhin nicht für erneuerbare Energieanlagen eingesetzt.

- Der Kanton Graubünden hat eine gesetzliche Grundlage für den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen, hat das Instrument aber noch nie angewendet. Die entsprechenden Nutzungspläne werden durch die Gemeinden beschlossen. Für Baubewilligungen bei Solar- und Windexpress erfolgt eine Gemeindeabstimmung (vgl. [Art. 71a Abs. 3 EnG](#) und [Leitfaden Bewilligungsverfahren für PV-Grossanlagen GR, S. 25](#)) mit vorheriger Anhörung und öffentlicher Auflage ([Art. 9 KRVO](#)). Dabei hat die Bevölkerung die Möglichkeit, Vorschläge und Einwendungen einzubringen ([Art. 9 KRVO](#)), Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten richten sich nach ([Art. 100 KRG](#)). Der Stand der Umsetzung des Solarexpress in Graubünden zeigt, dass grosse Projekte möglich und rasch umsetzbar sind. Dies mit Durchführung von Abstimmungen in den betroffenen Gemeinden, dem Erstellen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, dem Einholen des Einverständnisses der Eigentümerschaft sowie der damit verbundenen Verhandlungen.
- Des Weiteren herrscht weitgehend Übereinstimmung, dass der kantonale Nutzungsplan ein geeignetes Instrument sein kann, wenn es um übergeordnete komplexe Aufgaben geht, deren Planung die Gemeinden überfordert.

5.3.1 Demokratische Legitimation

Die Kantone beschäftigt im Zusammenhang mit dem Instrument des kantonalen Nutzungsplans unter anderem die demokratische Legitimation:

- Der Kanton Jura sieht in der fehlenden demokratischen Legitimation einen Mangel.
- Auch den Antworten der Kantone St. Gallen und Thurgau ist zu entnehmen, dass mit dem kantonalen Nutzungsplan/der kantonalen Nutzungszone zwar gewährleistet werden kann, dass nationale Interessen nicht von lokalen Interessen (z.B. durch eine Abstimmung) übersteuert werden können. Damit kann dieses Instrument den aus kantonaler Sicht wichtigen Interessen zum Durchbruch verhelfen. Generell ist aber sicher darauf zu achten, dass die Bevölkerung frühzeitig informiert wird und Mitsprache-/Mitwirkungsmöglichkeiten hat.
- Der Kanton Waadt zieht teilweise das kommunale dem kantonalen Nutzungsplanverfahren vor, um die Akzeptanz eines Projekts in der Bevölkerung sicherzustellen.

5.3.2 Gemeindeautonomie

Auch das Spannungsverhältnis zwischen kantonalem Nutzungsplan und Gemeindeautonomie ist ein virulentes Thema. Obwohl die zentralisierte Planung einige Projekte erleichtert, ist es entscheidend, dass die Gemeinden von Anfang an einbezogen werden (vgl. auch Ziff. 8.2.1).

5.3.3 Ressourcen

Eine Koordination auf Kantonsstufe erscheint vielen Kantonen als sachgerecht, da die Realisierung von erneuerbaren Energieanlagen zahlreiche Interessen berührt. Die Erarbeitung und der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans erfordern eine aufwändige materielle und formelle Koordination. Das bedeutet Ressourcenbindung (finanziell und personell) auf Stufe Kanton und gleichzeitig eine Entlastung

der Gemeinden. Konkrete Erfahrungen zu den Auswirkungen kann aber noch kein Kanton angeben. Unmittelbar mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen verbunden ist sicher die Frage, ob ein kantonales Nutzungsplanverfahren zu einer Beschleunigung beitragen kann.

5.3.4 Koordination mit ESTI

Eine spezifische Problematik hat der Kanton Graubünden aufgeworfen: Es bestehen Schwierigkeiten in Bezug auf die Koordination mit dem ESTI, weil sich das ESTI nicht auf Starkstromaspekte beschränkt. Der Kanton verweist für die Synchronisation der kantonalen Baubewilligungen mit den eidgenössischen Plangenehmigungen auf [Artikel 5 Absatz 2 Stromversorgungsgesetz](#) (StromVG)³⁵. Netzbetreiber sind verpflichtet Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Dementsprechend determiniert die kantonale Baubewilligung der PV-, Wind- oder Wasserkraftanlage als Elektrizitätserzeugungsanlage die Durchführung des eidgenössischen Plangenehmigungsverfahrens (PGV). Ohne die Bewilligung der PV-, Wind- oder Wasserkraftanlage ist die Durchführung eines PGV, welches die zur Energieableitung notwendigen Infrastruktur bewilligt, obsolet. Sprich eine teleologische Auslegung von [Artikel 5 Absatz 2 StromVG](#) führt zum Schluss, dass eidgenössische Plangenehmigungsverfügungen nur parallel oder nach Erlass der kantonalen Baubewilligung erlassen werden können aber nicht davor.

6 Zusammenlegung Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen bedarf seit dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes³⁶ von Bundesrechts wegen einer behördlichen Bewilligung ([Art. 22 Abs. 1 RPG](#)). Hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens dieser Bewilligung beschränkte sich das RPG aber auf einige wenige Minimalanforderungen. Im Übrigen wurden besondere Verfahrenseignen des Bundes – beispielsweise für die Infrastrukturvorhaben des Bundes – und der Kantone (kantonale Verfahrenshoheit) ausdrücklich vorbehalten.³⁷

Seit dem Inkrafttreten von [Artikel 25a RPG](#) am 1. Januar 1997 gilt für die Kantone als Minimalvorschrift das Koordinationsprinzip (vgl. Ziff. 3.1).

6.1 Koordinierte/konzentrierte Nutzungsplanung mit Baubewilligung

Auf die Frage, ob es in den Kantonen für die Bewilligung von Anlagen für erneuerbare Energien Verfahren gibt oder solche vorgesehen sind, in welchen Nutzungs- oder Sondernutzungsplanung und Baubewilligung koordiniert oder konzentriert (kantonales Plangenehmigungsverfahren [kant. PGV])³⁸ werden und falls dem so ist, wie sich der Ablauf solcher Verfahren gestaltet, gingen folgende Antworten ein.

	Koordiniertes/konzentriertes Verfahren – Nutzungsplanung und Baubewilligung	Ablauf
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt ein das kant. PGV; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein solches Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
AG	Noch offen, ob ein solches eingeführt wird.	
AI	Es gibt kein solches Verfahren.	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.
AR	Noch offen, ob ein solches eingeführt wird.	

³⁵ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23.03.2007 (SR 734.7; Stromversorgungsgesetz, StromVG; [SR 734.7](#)).

³⁶ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; [SR 700](#))

³⁷ MARTY, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 25a N. 1.

³⁸ DÖRIG, Koordination Nutzungsplan/Baubewilligung, S. 77 N. 32.

	Koordiniertes/konzentriertes Verfahren – Nutzungsplanung und Baubewilligung	Ablauf
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt ein solches Verfahren; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein solches Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
BE	Es besteht die Möglichkeit, das Baubewilligungsverfahren mit anderen Verfahren im genannten Sinne zu koordinieren (Art. 2a BauG ; KoG)	Das Verfahren wird von der Standeskommission (Regierung) und dem Departement für Bau und Umwelt geleitet. Das Baugesuch für WEA kann in einem koordinierten Verfahren zusammen mit der Sondernutzungsplanung (Überbauungsordnung) zur Vorprüfung resp. Genehmigung eingegeben werden. Der Kanton ist in diesem Fall auch für die Genehmigung des Baugesuches zuständig. Die nachfolgenden baupolizeilichen Aufgaben sind Sache der Standortgemeinde.
BL	Ein solches Verfahren ist in Prüfung.	
BS	Es gibt kein solches Verfahren.	
FR	Une telle procédure n'existe pas et n'est pas prévue. Mais pour l'éolien voir ce qui est prévu dans le point 3.5 de la fiche T121 «énergie éolienne» (coordination de la mise à l'enquête de la planification au niveau local avec l'autorisation de construire)	À Fribourg, la procédure de planification et de permis de raccordement électrique pour les projets éoliens doit être coordonnée avec les procédures de l'ESTI. La demande d'approbation des plans de raccordement électrique et la planification d'affectation sont gérées par le Département de l'économie et de l'environnement (DIME) sous l'autorité du Conseil d'État.
GE	Le canton envisage d'introduire une procédure unique combinant plan d'affectation spécial et autorisation de construire pour les énergies éoliennes.	
GL	Es gibt kein solches Verfahren.	
GR	Es gibt kein solches Verfahren.	
JU	Existe pour les installations éoliennes, mais pas pour les installations solaires (Art. 1 Abs. 1 li. B LCAT ; Art. 78 LCAT)	La planification des parcs éoliens suit la procédure du plan spécial cantonal, sous la compétence du Gouvernement jurassien. Cependant, les communes-hôtes doivent donner leur accord pour lancer la procédure, leur exécutif pouvant s'appuyer sur l'avis d'autres organes. Le porteur de projet réalise une étude de faisabilité, examinée par le Service du développement territorial en consultation avec les services cantonaux et les communes-hôtes. Suit la phase d'élaboration du projet, définissant notamment le nombre, l'emplacement et la taille des éoliennes, accompagnée d'une démarche participative. Le projet est ensuite soumis à un examen préalable du Département de l'environnement, ajusté si nécessaire, puis mis en consultation publique. Après d'éventuelles modifications, le Gouvernement procède au dépôt public du dossier. Le Service du développement territorial organise, si besoin, des séances de conciliation avec les opposants. Les résultats, la version finale du plan et l'avis définitif des communes-hôtes sont transmis au Gouvernement pour adoption. La décision peut être contestée devant le Tribunal cantonal, puis le Tribunal fédéral.
LU	Koordiniertes Verfahren vorhanden (§ 205a ff. PBG), das die Nutzungsplanung und das Projektbewilligungsverfahren zusammenführt.	Der Ablauf ist mehrheitlich in den §§ 205b bis 205d PBG geregelt. Das kant. PGV wird durch das

Koordiniertes/konzentriertes Verfahren – Nutzungsplanung und Baubewilligung	Ablauf
Legende: ohne Farbe: Kanton kennt ein das kant. PGV; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein solches Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
Das kant. PGV soll dazu führen, dass Anlagen mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 Gigawattstunden (GWh) zur Stromproduktion, die im öffentl. Interesse liegen, in einem schnelleren Verfahren realisiert werden können. Dies betrifft unter anderem auch jene konkret geplanten WEA, die in den im kantonalen Richtplan festgesetzten Windenergiegebieten liegen. Das kant. PGV kommt für kleinere Projekte, die im kommunalen Interesse liegen und auf der kommunalen Energieplanung gründen, nicht zur Anwendung. Hier erscheint es richtig, wenn die Stimmberechtigten der Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung weiterhin darüber befinden, ob sie das wollen.	Departementssekretariat (DS) des BUWD koordiniert in Zusammenarbeit mit den kant. Dienststellen: 1. Aufgrund der Komplexität von WEA soll eine umfassende Vorabklärung erfolgen (freiwillig). Um eine möglichst verbindliche Einschätzung zur Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens zu erlangen, sind die Vorabklärungsdokumente in einem ersten Schritt dem DS des BUWD einzureichen. Das Ergebnis der Vorabklärung wird der Standortgemeinde und den Gesuchstellenden durch den Kanton mitgeteilt. 2. Die dem DS des BUWD zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen werden durch die kant. Dienststellen geprüft. Bestehen nach der kantonsinternen Vernehmlassung wesentliche Vorbehalte oder substanzieller Überarbeitungsbedarf, findet eine Bereinigungsbesprechung statt. Die Gesuchstellenden reichen nach der Überarbeitung die bereinigten Unterlagen zur erneuten Vorprüfung ein. Im Rahmen der Vorprüfung erhalten die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen. Nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens sind die Unterlagen gemäss kantonalem Vorprüfungsbericht von den Gesuchstellenden für die öffentl. Auflage und die Eingabe des Plangenehmigungsgesuches aufzubereiten. Der Kanton bzw. das BUWD unterrichtet in Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin die Gemeinde, die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über Ziele und Ablauf des PGV und sorgt dafür, dass sie in geeigneter Weise mitwirken können. Der Kanton bzw. das BUWD arbeitet mit den Gemeinden zusammen. 3. Das Plangenehmigungsgesuch ist wiederum beim DS des BUWD einzureichen (§§ 63a PGV). Dieses sorgt für die 30-tägige öffentl. Auflage in den betroffenen Gemeinden und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann. Auch den betroffenen Grundeigentümerschaften ist die öffentl. Auflage des Projekts anzuzeigen, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben. Das BUWD führt die Einspracheverhandlungen durch. Soweit weiter nichts Abweichendes festgelegt wird, ist auf die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren (§ 184 ff. PBG) sowie das Verwaltungsrechtspflege (VRG) zu verweisen. 4. Der Regierungsrat beschliesst die Plangenehmigung. Diese umfasst: ▪ die Genehmigung des projektbezogenen Nutzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften, ▪ die Baubewilligung nach Art. 22 RPG sowie alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kant. Behörden,

	Koordiniertes/konzentriertes Verfahren – Nutzungsplanung und Baubewilligung	Ablauf
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt ein solches Verfahren; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein solches Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
		- den Entscheid über allfällige gegen die Nutzungsplanung oder das Bauprojekt gerichtete Einsprachen, - soweit erforderlich die Erteilung der notwendigen Konzessionen, - soweit erforderlich die Erteilung des Enteignungsrechts. Den Plangenehmigungsentscheid hat das BUWD im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen. Dabei können Plangenehmigungsentscheide innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. "
NE	Art. 29 LCAT : Plan d'affectation cantonal équivalent à un permis de construire	Le plan d'affectation cantonal (PAC) ou une partie de celui-ci a valeur de permis de construire, en sanction préalable ou définitive, lorsqu'il est complété par les documents prescrits par la loi sur les constructions pour une demande de permis de construire en sanction définitive ou préalable. Le Conseil communal est l'autorité compétente pour délivrer le permis de construire en sanction définitive lorsque le plan d'affectation cantonal vaut sanction préalable. Si l'exécution du projet n'a pas commencé dans les 4 ans dès la sanction du plan d'affectation cantonal équivalent à un permis de construire, une demande de permis de construire doit être présentée pour chaque projet de construction.
NW	Es gibt kein solches Verfahren und es ist auch nicht vorgesehen.	
OW	Nicht an Umfrage teilgenommen	
SG	Art. 32 f. PBG und Baubewilligung Art. 136 ff. PBG ; Art. 9a PBV , Kantonaler Nutzungsplan, Baubewilligung, zuständig für die Baubewilligung ist der Regierungsrat.	- Startsitzung Gesuchstellerin mit Standortgemeinde und Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) - Abschluss Zusammenarbeitsvereinbarung (Pflichten Rechte, Kostentragung, Prozessdefinition) - Planerarbeitung, Planprüfung, Infoveranstaltung, Mitwirkungsverfahren, Planüberarbeitung, Planprüfung, öffentl. Auflage (kant. SNP, Baugesuch, Rodungsgesuch, etc.), Interessenabwägung und Einsprachebehandlung (Vorbereitung durch AREG unter Beizug der betroffenen Fachstellen), - Vorbereitung RRB Erlass SNP, Vorbereitung RRB Baubewilligung, Vorbereitung Einspracheentscheide; - Entscheid durch Regierung; Entscheideröffnung
SH	Art. 5 Abs. 3 BauG : Die Planfestsetzung (für Energieversorgungsanlagen von kantonalem Interesse) wird in der Regel mit der Erteilung einer Baubewilligung verbunden (Volksabstimmung vom 18.05.2025).	Art. 5 Abs. 1 BauG : Ausscheidung kantonale Nutzungszone in Übereinstimmung mit Richtplan durch RR. Art. 5 Abs. 2 BauG : Bau- und Nutzungsvorschriften durch Baudept.
SO	§ 39 PBG : Möglichkeit gegeben durch Erschliessungsplan Kommt dem Erschliessungsplan gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu, so ist dies in der	Das Verfahren entspricht jenem für Nutzungspläne (§ 15 ff. PBG) - Vorprüfung Amt für Raumplanung - Planaufgabe Gemeinde 30 Tage

	Koordiniertes/konzentriertes Verfahren – Nutzungsplanung und Baubewilligung	Ablauf
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt ein solches Verfahren; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein solches Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
	Publikation und im Genehmigungsbeschluss festzustellen	▪ Einspracheberechtigung bei schutzwürdigem Interesse (auch bestimmte Organisationen) ▪ Beschwerdemöglichkeit vor Regierungsrat 10 Tage ▪ Genehmigung durch Regierungsrat
SZ	Es gibt kein solches Verfahren und es ist auch nicht vorgesehen.	
TG	Ein gibt kein solches Verfahren und es ist auch nicht vorgesehen. Laufende PBG Revision sieht Koordination vor, nicht aber Konzentration (§ 112a E-PBG)	Vorgesehen: Baubewilligung und Änderung Nutzungsplanung zeitlich koordiniert mit gleichzeitiger öffentl. Auflage
TI	Art. 55a f. LST ; Art. 71a RLST , ▪ Art. 55a: Der kantonale Nutzungsplan mit Baubewilligung (PCACoStr) ist das Instrument zur Planung und Bewilligung von Bauten und Anlagen von kantonalem oder regionalem Interesse. Das Strassengesetz vom 23. März 1983 bleibt vorbehalten. ▪ Art. 55b: Sind die erforderlichen Kredite und Finanzierungspläne genehmigt, leitet das Departement das PGV ein. Für das PGV gelten Art. 17 bis 23 und 25, 26 des Strassengesetzes sinngemäss; alternativ gelten die Artikel des Enteignungsgesetzes. Aus dem Plan müssen Art und Umfang der zu genehmigenden Arbeiten klar ersichtlich sein; die Verordnung zum Raumentwicklungsgesetz (RLst) bestimmt Form, Inhalt und weitere Einzelheiten. ▪ Bei PV-Grossanlagen im Sinne von Art. 71a LEne gelten zusätzlich die Bestimmungen der Art. 79c ff. RLst.	▪ Das Dept. legt den Entwurf der PCACoStr dem Staatsrat vor. ▪ Nach der Genehmigung durch den Staatsrat veröffentlicht das Ministerium den Entwurf des PCACoStr für 30 Tage. ▪ Während der Auflage kann jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, beim Staatsrat Einspruch gegen das PCACoStr-Projekt erheben; einspruchsberechtigt sind auch die vom Projekt betroffenen Gemeinden und Vereinigungen von nationaler Bedeutung, die seit mehr als zehn Jahren bestehen und deren Statuten den Schutz der Umwelt, der Landschaft, der Denkmalpflege oder ähnliche rein ideelle Ziele zum Gegenstand hat. ▪ Wer keinen Einspruch erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ein Einspruch ist nur zulässig, wenn Gründe für den Konflikt mit dem geltenden Recht vorliegen. ▪ Der Staatsrat billigt die PCACoStr. ▪ Gegen den Genehmigungsbeschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.
UR	Nicht an Umfrage teilgenommen	▪
VD	Une telle procédure existe (Art. 28 LATC et Art. 26 RLAT). Les parcs éoliens en cours de développement suivent tous cette procédure en une étape, généralement via des plans d'affectations communaux - et non cantonaux - valant permis de construire (PAVPC). A noter que la procédure en une étape n'est pas obligatoire, elle est une option possible. Le PAVPC, qui peut être utilisé pour tout type de projet, a également été utilisé pour un projet de géothermie profonde.	Selon l' art. 28 LATC , on suit la procédure du plan d'affectation (examen préalable, enquête publique, adoption par le législatif communal, approbation par le Département cantonal en charge de l'aménagement du territoire (actuellement DITS), recours au Tribunal cantonal puis au Tribunal fédéral). Le dossier déposé (pour examen préalable et pour enquête publique) doit toutefois comprendre les pièces d'une demande de permis de construire (Art. 69 RLATC). Il n'y a pas de permis de construire délivré par la Municipalité.
VS	Pour le solaire, le principe 6 de la fiche E.5 est «Exiger, pour les installations solaires isolées, l'instrument du plan d'aménagement détaillé (PAD, Art. 12 kRPG), accompagné d'une étude d'impact sur l'environnement (EIE) si la puissance installée est supérieure à 5 MW». Cette exigence n'est pas combinée avec l'autorisation de construire. Pour la combinaison entre planification d'affectation et autorisation de construire prévue dans le projet de fiche E.5 , nous vous renvoyons à l'explication donnée à la question 18.	

	Koordiniertes/konzentriertes Verfahren – Nutzungsplanung und Baubewilligung	Ablauf
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt ein solches Verfahren; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein solches Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein solches Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
	Pour l'éolien, le principe 4 de la fiche E. 6 est «Exiger, pour la mise sur pied d'un parc éolien, l'instrument du plan d'aménagement détaillé (PAD, Art. 12 kRPG), accompagné d'une étude d'impact sur l'environnement si la puissance installée est supérieure à 5 MW». Cette exigence n'est pas combinée avec l'autorisation de construire. Le même principe est prévu dans le projet de fiche E.6 . Le canton du Valais ne connaît donc pas la possibilité de combiner planification d'affectation et autorisation de construire. En l'état, la multiplicité des autorités impliquées dans la procédure de planification et dans celle d'autorisation de construire (Conseil d'Etat, Commission administrative indépendante, autorités communales) rend un tel système difficilement réalisable.	
ZG	Nicht an Umfrage teilgenommen	
ZH	Zurzeit noch kein Verfahren, das (Sonder-)Nutzungsplanung und Baubewilligung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vereint. Revision des kant. Energiegesetzes (EnerG; LS 730.1), mit der ein kant. PVG für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eingeführt werden soll, in dem Nutzungsplanung und Baubewilligung vereint werden. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. Oktober 2024 und wird zurzeit ausgewertet.	

Abbildung 5: Koordinierte/konzentrierte Verfahren Nutzungsplan und Baubewilligung sowie ihr Ablauf

6.2 Erfahrungen

Die Frage an die Kantone lautete dahingehend, wie viele Projekte schon in einem kombinierten/konzentrierten Verfahren behandelt und welche Erfahrungen damit gesammelt wurden. Die Kantone wurden gebeten aufzuzeigen, was funktionierte und was nicht sowie mögliche Probleme aufzuzeigen.

	Wie viele Projekte	Welche Erfahrung (Was funktioniert, was nicht?)
	Legende: ohne Farbe: Kanton hat schon Projekte realisiert und hat Erfahrungen; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
AG	Zurzeit gibt es kein kant. PGV für Erneuerbare, offen ist ob zukünftig ein solches eingeführt werden soll.	Keine Erfahrung
AI	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
AR	0	Noch offen, ob Verfahren eingeführt wird.
BE	Ca. 20 koordinierte Verfahren (aber nicht im Bereich Energie).	Wichtig ist eine gute Verfahrensleitung durch den Kanton und eine ganzheitliche Information und Koordination unter Einbezug aller Beteiligten durch das ganze koordinierte Verfahren.
BL	k.A.	k.A.
BS	Es gibt kein entsprechendes Verfahren	
FR	0	

	Wie viele Projekte	Welche Erfahrung (Was funktioniert, was nicht?)
	Legende: ohne Farbe: Kanton hat schon Projekte realisiert und hat Erfahrungen; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
GE	Le canton envisage d'introduire une procédure unique combinant plan d'affectation spécial et autorisation de construire pour les énergies éoliennes.	
GL	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
GR	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
JU	Pour l'instant, dans le domaine éolien, uniquement le projet-modèle de la Haute-Borne mais celui-ci n'a été lancé qu'en début 2024 et est en cours. Le projet de géothermie profonde à Glovelier a également fait l'objet d'une procédure concentrée (plan spécial cantonal approuvé le 2 juin 2015) mais il s'agit d'un cas spécifique (intégration du contenu du permis de construire au plan spécial cantonal décidée par le Tribunal cantonal lors du traitement des recours contre ce projet).	La procédure étant encore peu avancée, il est difficile d'en tirer un retour d'expérience complet. Toutefois, l'exigence d'obtenir l'accord des communes-hôtes pour engager un plan spécial cantonal s'avère problématique. Les communes sont réticentes à donner leur accord sans connaître les détails du projet et posent souvent des conditions (réduction du périmètre d'étude, exclusion de certaines zones), ce qui limite la flexibilité et peut impacter négativement les communes voisines. De plus, la possibilité pour les exécutifs communaux de consulter d'autres organes complique la prise de décision, car l'absence de projet concret rend difficile une consultation pertinente. Enfin, seules les communes-hôtes ayant un droit de regard, certaines communes voisines se sentent injustement exclues du processus, ce qui peut générer des oppositions. L'ensemble de ces éléments ralentit considérablement la procédure, comme l'illustre le projet de la Haute-Borne, dont les discussions ont duré plus de deux ans.
LU	Da das kant. PGV erst seit dem 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, wurden bislang noch keine Projekte im kantonalen PGV behandelt.	Es liegen noch keine Erfahrungswerte vor.
NE	2, les autres PAC ayant démarré avant l'introduction du dispositif dans la LCAT. Erratum par rapport à notre prise de position transmise ce jour: La réponse correcte est 3 (3 sur 5 PAC)	La solution est prometteuse et nous ne la remettons pas en question. Toutefois les possibilités d'oppositions et de recours et la durée de traitement restent élevées ...Ce n'est pas une solution miracle.
NW	Keine.	
OW	Nicht an Umfrage teilgenommen	
SG	Rund 20 Projekte wurden so aufgegleist, aber noch keines ist abgeschlossen.	Es bestehen noch zu wenige Erfahrungen, da der Projektfortschritt der meisten Verfahren erst auf Stufe Mitwirkung ist. Wie bei neuen Gesetzesbestimmungen/-verfahren üblich, stellt sich im Vollzug umfangreicher Abklärungsbedarf für die konkrete Umsetzung.
SH	Noch keine, da Revision Art. 5 BauG erst angenommen an Volksabstimmung vom 18.05.2025	
SO	Einige, im Bereich erneuerbare Energien ausschliesslich für Wasserkraftwerke.	Für ein kombiniertes Verfahren müssen die vorgenommenen Abklärungen und damit die Pläne den Detaillierungsgrad für eine Baubewilligung aufweisen.
SZ	Keine	
TG	Keine	

	Wie viele Projekte	Welche Erfahrung (Was funktioniert, was nicht?)
	Legende: ohne Farbe: Kanton hat schon Projekte realisiert und hat Erfahrungen; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
TI	La prima applicazione della procedura PCACostr per un progetto energetico è tuttora in corso per Parco solare Duragno (Monte Tamaro).	Il Cantone sta ancora raccogliendo le prime esperienze con il PCACostr (sia per progetti legati all'energia sia altri progetti), ma finora l'esperienza è positiva. La procedura concentrata permette di risparmiare tempo. Il Consiglio di Stato come autorità che rilascia l'autorizzazione è veloce (più che il Gran Consiglio quando deve adottare i PUC) e competente su progetti di interesse cantonale e regionale. Un PCACostr presuppone che al momento dell'inizio della procedura il progetto sia già definitivo. Rispetto alla classica procedura in due fasi, possono venire impugnati ricorsi in una sola fase e non in due.
UR	Nicht an Umfrage teilgenommen	
VD	En ce qui concerne les plans d'affectation cantonaux valant permis de construire, aucun n'a encore été établi. Un à deux projets devraient être établis selon cette procédure dans les années à venir. En ce qui concerne les plans d'affectation communaux valant permis de construire, un seul a été approuvé à ce jour (parc éolien de la Grandsonnaz, décision du DITS du 13 juin 2024, actuellement en recours devant le Tribunal cantonal). Trois à quatre projets de plans d'affectation communaux valant permis de construire sont en cours de développement.	Un plan d'affectation valant permis de construire permet d'éviter une double procédure de recours (recours contre le PA, puis recours contre le permis de construire), ce qui permet de raccourcir la durée de la procédure. Toutefois, l'expérience à ce jour montre que le gain de temps n'est pas aussi important qu'escompté par les porteurs de projet, car le dossier nécessite un niveau de précision relevant du permis de construire et des études environnementales abouties. Par ailleurs, cette solution ne permet pas de compléter le dossier lors de la deuxième étape. En cas d'admission du recours, l'ensemble du projet devrait être recommencé en vue d'un nouvel examen préalable. Le premier parc éolien vaudois suivant une procédure en 1 étape est en cours de procédure devant les tribunaux. Les prochaines décisions des tribunaux devraient donner des indications quant aux avantages et inconvénients de la procédure unique.
VS	Aucun	
ZG	Nicht an Umfrage teilgenommen	
ZH	Keine; ein solches Verfahren ist noch nicht in Kraft.	Keine; ein solches Verfahren ist noch nicht in Kraft.

Abbildung 6: Erfahrung mit koordinierten/konzentrierten Verfahren Nutzungsplan und Baubewilligung, Anzahl realisierter Projekte

6.3 Mögliche Probleme

Als mögliche Probleme im Zusammenhang mit kombinierten/konzentrierten Verfahren werden die folgenden genannt:

- Der Kanton Jura gibt zu bedenken, dass einige Gemeinden zögern, ihre Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens zu erteilen, da ihnen konkrete Details zum Projekt, wie die Anzahl und der Standort der Windkraftanlagen, fehlen. Die Einholung der Zustimmung der Standortgemeinden kann bis zu zwei Jahre dauern, was den Prozess verlangsamt. Grund dafür ist mithin die unzureichende Präzision der Unterlagen in frühen Verfahrensstadien, was auch die Konsultation der Behörden und der Bevölkerung erschwert.
Benachbarte Gemeinden fühlen sich zudem häufig vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen und deswegen ungleich behandelt, was zu Spannungen führt.

- Der Kanton Waadt bemängelt ebenfalls die unzureichende Präzision der Unterlagen in frühen Verfahrensstadien und die damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Konsultation der Behörden und der Bevölkerung.
- Obwohl die meisten Kantone die Auswirkungen eines koordinierten/konzentrierten Verfahrens auf die personellen Ressourcen noch nicht präzise evaluiert haben, wird dennoch mehrheitlich geschätzt, dass die Kantone über zusätzliche personelle Ressourcen verfügen müssten, damit effektiv eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann. Auch wenn möglicherweise die Gesamtkosten damit gesenkt werden könnten, ginge die Umverteilung der Kompetenzen hin zum Kanton damit einher, dass dessen Kosten steigen würden. Im Umkehrschluss würden die Kosten bei den Gemeinden sinken (BL, VS). Es wird auch angenommen, dass die Bündelung der Verfahren einen zusätzlichen Personalbedarf bei den Koordinations- und Rechtsmittelbehörden erforderlich machen kann (SZ).

6.4 Unterscheidung Anlagetypen

Des Weiteren wurden die Kantone gefragt, ob das beschriebene Verfahren nur bei spezifischen Anlagentypen (Wind, Solar) zum Einsatz kommt und falls ja, ab welcher Grösse, Leistung oder Bedeutung, innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen?

	Anlagentyp	Grösse, Leistung, Bedeutung
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt kombiniertes/konzentriertes Verfahren; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
AG	Zurzeit kein entsprechendes Verfahren, offen ist ob zukünftig ein solches eingeführt werden soll.	Zurzeit kein entsprechendes Verfahren, offen ist ob zukünftig ein solches eingeführt werden soll.
AI	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
AR	noch offen	
BE	Nein.	
BL	Es soll generell für Anlagen für erneuerbare Energien von übergeordneter Bedeutung eingesetzt werden können.	
BS	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
FR	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
GE	Le canton envisage d'introduire une procédure unique combinant plan d'affectation spécial et autorisation de construire pour les énergies éoliennes.	
GL	k.A.	k.A.
GR	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	k.A.
JU	Un plan spécial cantonal mais également un plan spécial régional ou communal peuvent valoir permis de construire pour les terrains de camping, les décharges, les sites d'extraction de matériaux et les parcs éoliens (cf. art. 1 al. 1 let. B LCAT). La révision totale de la LCAT en cours prévoit d'élargir cette possibilité de concentrer les procédures d'aménagement du territoire et de permis de construire pour tout type de projet, pour autant que les conditions de réalisation aient été fixées précisément dans les plans. Cette nouvelle possibilité sera valable pour les plans d'affectation cantonaux (anciennement plans	L'utilisation du plan spécial cantonal est décidée au cas par cas selon le type de projet. Il s'agit toutefois d'un instrument destiné à des projets exceptionnels. La LCAT et le plan directeur cantonal précisent pour quels projets le plan spécial cantonal doit être utilisé.

	Anlagentyp	Grösse, Leistung, Bedeutung
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt kombiniertes/konzentriertes Verfahren; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
	spéciaux cantonaux), les plans d'affectation régionaux (anciennement plans spéciaux régionaux) et les plans spéciaux communaux. Le projet de géothermie profonde a Glovelier a également fait l'objet d'une procédure concentrée (plan spécial cantonal approuvé le 2 juin 2015) mais il s'agit d'un cas spécifique (intégration du contenu du permis de construire au plan spécial cantonal décidée par le Tribunal cantonal lors du traitement des recours contre ce projet).	
LU	Nach § 205a Abs. 1 PBG dient das kant. PGV der Realisierung von Anlagen zur Stromproduktion, die im öffentl. Interesse liegen und einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, nämlich: ▪ Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 Gigawattstunden (GWh), ▪ Reservekraftwerke im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene, ▪ Weitere vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete grössere Anlagen, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen. Das PVG ist auch für Anlagen zur Speicherung von Energie im übergeordneten Interesse anwendbar, insbesondere für die saisonale Speicherung – also die Speicherung von Energie aus dem Sommer für den Winter (saisonale Wärmespeicher, die als Behälterspeicher, Erdbeckenspeicher, Erdsonden-Wärmespeicher oder Aquiferspeicher). Für PV-FFA besteht in Anlehnung an Art. 37 RPY ab 35% der gemüse- oder gartenbaulichen Anbaufläche und bis 5000 m² eine Planungspflicht. Das Baubewilligungs- und Nutzungsplanungsverfahren würde in diesem Fall koordiniert durchgeführt. Es ist unserer Ansicht nach nicht nötig, in der Aufzählung zum Anwendungsbereich des kant. PGV auch die Stromproduktion mittels PV-Anlagen ab einer gewissen Grösse aufzuführen, zumal der Bund solche FFA von der Richtplan- und Planungspflicht ausgenommen und diese unter bestimmten Voraussetzungen in einem einfachen Baubewilligungsverfahren als standortgebunden bewilligen lassen will (PV-Anlagen zur Produktion von Winterstrom befristet bis Ende 2025 [Art. 71a EnG]). Der Regierungsrat ist gemäss den Übergangsbestimmungen (§ 225b PBG) zuständig, solche – im Kanton Luzern wohl eher nicht relevanten – Anlagen im PGV zu bewilligen. Auch die Zulässigkeit und Standortgebundenheit von Agri-PV-Anlagen ist bereits im Bundesrecht geregelt (Art. 32c Abs. 1c RPY). Auch diese können in einem einfachen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die konkrete Ausdehnung des PGV auf weitere Anlagen ist nicht ausgeschlossen.	Das kant. PGV kommt nach § 205a PBG nur zur Anwendung bei Anlagen, die im öffentl. Interesse liegen und einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dies betrifft WEA und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 GWh, Reservekraftwerke im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene und weitere vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete grössere Anlagen, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen. Das kant. PGV gilt u. a. für die Erstellung von WEA, die grundsätzlich ausserhalb der Bauzone in Windenergiegebieten des kantonalen Richtplans liegen. Einzelne WEA innerhalb der Bauzone (bspw. in Industriegebieten) sind in der Regel nicht richtplanrelevant und müssen demnach nicht im Richtplan festgesetzt werden. Sie sind in der Regel auf Ebene Nutzungs-/Sondernutzungsplanung, und nicht im PGV abzuwickeln.
NE	Non. Aussi possible pour d'autre plan d'affectation cantonaux et communaux.	Tout PAC peut valoir permis de construire s'il est complété par les documents prescrits par loi sur les constructions pour une demande de permis de construire en sanction définitive ou préalable.

	Anlagentyp	Grösse, Leistung, Bedeutung
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt kombiniertes/konzentriertes Verfahren; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
NW	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
OW	Nicht an Umfrage teilgenommen	
SG	Abbau- und Deponien von kantonalen oder wesentlicher regionaler Bedeutung und Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationaler Bedeutung.	Grösse resp. Leistung oder Bedeutung (nationales oder kantonales Interesse), innerhalb oder ausserhalb der Bauzone etc..
SO	Es gibt keine Unterscheidung.	
SH	Es gibt keine Unterscheidung.	
SZ	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
TG	Koordinationsverfahren vorgesehen, Unterscheidung offen.	
TI	Es gibt keine Unterscheidung. Der PCAConstr erlaubt die Planung und Bewilligung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse (art. 55° LST). Für PV-Grossanlagen gemäss Art. 71a LENE gelten die Bestimmungen Art. 79c ff. RLST .	
UR	Nicht an Umfrage teilgenommen	
VD	Non, les art. 28 LATC et 26 RLAT peuvent être utilisés pour tout projet soumis à planification spéciale. Ils ne visent pas spécifiquement les installations d'énergie renouvelable	
VS	k.A.	
ZG	Nicht an Umfrage teilgenommen	
ZH	Gemäss Vorentwurf gilt das Verfahren für WEA von nationalem oder kantonalem Interesse, wobei der Regierungsrat weitere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien dem PGV unterstellen können soll.	Gemäss Vorentwurf soll das kantonale Interesse auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Abbildung 7: Anlagen, die im konzentrierten/koordinierten Verfahren Nutzungsplan und Baubewilligung behandelt werden.

6.5 Verfahrensleitung, Interessenabwägung und Koordination mit ESTI

Von Interesse für die Auftraggeber ist auch, welche Behörde in den Kantonen für das kombinierte/konzentrierte Verfahren federführend ist, wer die Interessenabwägung vornimmt und wie die Koordination mit dem ESTI sichergestellt wird.

	Federführung, Interessenabwägung	Koordination ESTI
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt kombiniertes/konzentriertes Verfahren; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
AG	Zurzeit gibt es kein kant. PGV für Erneuerbare, offen ist ob zukünftig ein solches eingeführt werden soll.	
AI	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
AR	Noch offen	

	Federführung, Interessenabwägung	Koordination ESTI
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt kombiniertes/konzentriertes Verfahren; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
BE	Für koordinierte Verfahren nach Art. 2a BauG ist i.d.R die Genehmigungsbehörde der Nutzungsplanung federführend (nicht ein konzentriertes Verfahren). Im Rahmen koordinierter Verfahren ist die Gemeinde als Planungsbehörde für die Nutzungsplanung verantwortlich (kein konzentriertes Verfahren).	Im Rahmen einer Verfahrenskoordination mit allen beteiligten Ämtern (nicht ein konzentriertes Verfahren im oben erwähnten Sinn).
BL	Vorgesehen : Kanton	keine besondere Massnahmen
BS	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
FR	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
GE	Noch offen	
GL	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
GR	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	Siehe oben : Ziff. 5.3.4
JU	Le Gouvernement jurassien. Le dossier à l'attention du Gouvernement est préparé par le Service du développement territorial.	La première procédure de plan spécial cantonal pour un parc éolien n'a été lancée qu'en 2024. Nous n'avons donc pas encore assez de recul pour répondre à cette question.
LU	Auf Stufe Richtplan findet bereits eine erste umfassende Interessenabwägung und eine Prüfung der wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt statt. Dass diese korrekt durchgeführt wird und somit Windenergiegebiete und allenfalls bereits konkrete Standorte richtig erörtert wurden, ist unabdingbar für die Rechtssicherheit und das weitere kant. PGV. Die einzelnen Windenergiegebiete und Standorte müssen von den Kantonen im Richtplanverfahren sorgfältig analysiert und einer vertieften und der Planungsstufe entsprechenden umfassenden Interessenabwägung nach Art. 3 RPV unterzogen werden. Ohne genügende Interessenabwägung im Richtplan fehlt die Grundlage für eine Projektbewilligung (BGE 147 II 164). Die Interessenabwägung innerhalb des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens führt die Instruktionsinstanz, das BUWD, durch.	Die Koordination erfolgt über das Departementssekretariat des BUWD in Zusammenarbeit mit den kantonalen Dienststellen. Die Koordination für die öffentl. Planaufgabe und Eröffnung der Entscheide wird durch die kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft sichergestellt.
NE	Le Conseil d'Etat, le PAC étant de sa compétence.	Les procédures sont conduites en parallèle.
NW	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.
OW	Nicht an Umfrage teilgenommen	
SG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	Zeitliche Koordination über Absprachen; bisher noch keine Erfahrungen bzw. Projekte, bei denen dies bereits der Fall war; rechtliche Abklärungen zu dieser Koordination laufen, da die Koordination als prozesskritischer Aspekt beurteilt wird
SH	Ausscheidung Nutzungszone RR; Nutzungsplan mit Bau- und Nutzungsvorschriften Baudept. (Volksabstimmung vom 18.05.2025)	k.A.
SO	Die federführende Behörde.	Die Projektanten bzw. die federführende Behörde.
SH	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	

	Federführung, Interessenabwägung	Koordination ESTI
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt kombiniertes/konzentriertes Verfahren; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor	
SZ	Es gibt kein entsprechendes Verfahren.	
TG	k.A.	k.A.
TI	Il Consiglio di Stato.	Il coordinamento con l'ESTI avviene dal punto di vista temporale (in particolare per quanto riguarda le tempistiche di pubblicazione e di approvazione) ma non da quello procedurale.
UR	Nicht an Umfrage teilgenommen	
VD	Le Département cantonal en charge de l'aménagement du territoire procède à la pesée des intérêts lors de la procédure d'approbation du plan d'affectation valant permis de construire par le Canton.	La coordination avec l'ESTI est assurée selon l'art 25a LAT . Les procédures doivent être coordonnées, la mise à l'enquête du dossier de permis de construire est faite de manière simultanée à celle du dossier de raccordement électrique ESTI. Il est admis que la décision de l'ESTI ou de l'OFEN soit rendue de manière non simultanée à celle du Département (approbation cantonale)
VS		Nos expériences portent sur la réalisation des demandes de permis de construire dans le cadre du SolarExpress (art. 71a LEné), où l'obligation de planification est supprimée. L'accord de la commune ainsi qu'un permis de construire doivent être obtenus. Les autorités cantonales sont soumises aux délais du SolarExpress. L'autorité fédérale ESTI pour l'autorisation des installations à courant fort (dérivation du réseau) n'est pas soumise à ces délais. Les autorités doivent ainsi se coordonner entre elles.
ZG	Nicht an Umfrage teilgenommen	
ZH	Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens und die innerkantonalen Zuständigkeiten werden auf Verordnungsstufe zu regeln sein.	Gemäss dem Erläuternden Bericht zum Vorentwurf (Erläuterungen zu § 16c VE-EnerG) obliegt die Sicherstellung der Koordination mit dem eidgenössischen Plangenehmigungsverfahren des ESTI den Gesuchstellenden.

Abbildung 8: Verfahrensleitung, Interessenabwägung, Koordination mit ESTI

6.6 Kantonale Verfahrensleitung

Für den Fall, dass der Kanton federführend ist und die Verfahrensleitung innehat, wurden die Kantone um Auskunft gebeten, welche Form der Mitsprache für die Standortgemeinden und Bevölkerung vorgesehen ist.

	Konsultation der Gemeinden	Vetorecht der Gemeinden	Mitwirkung der Bevölkerung	Einspruch der Bevölkerung
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt kombiniertes/konzentriertes Verfahren Nutzungsplanung/Baubewilligung; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor			
AG	Noch offen			
AI	Es gibt kein entsprechendes Verfahren			

	Konsultation der Gemeinden	Vetorecht der Gemeinden	Mitwirkung der Bevölkerung	Einspruch der Bevölkerung
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt kombiniertes/konzentriertes Verfahren Nutzungsplanung/Baubewilligung; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor			
AR	Noch offen			
BE	Gemeinde ist Planungsbehörde und gibt Planung zur Vorprüfung ein (koordiniertes Verfahren).	Kein Vetorecht, aber Gemeindeversammlung muss zustimmen.	Mitwirkung, öffentl. Auflage, Gemeindeversammlungsbeschluss (Art. 58 ff. BauG)	Öffentl. Auflage (koordiniertes Verfahren). (Art. 60 BauG)
BL	Einbezug von Anfang an.	Nein.		
BS	Es gibt kein entsprechendes Verfahren			
FR	Es gibt kein entsprechendes Verfahren			
GE	Noch offen			
GL	Es gibt kein entsprechendes Verfahren			
GR	Es gibt kein entsprechendes Verfahren	Gemeindeabstimmung für kommunale Nutzungspläne oder Baubewilligungen	Mitwirkung im Rahmen Richt- und Nutzungsplanung (Wind, Solar), Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren (Wasserkraft).	Einsprache und Beschwerdemöglichkeit (Art. 100 KRG)
JU	Les communes-hôtes doivent approuver le lancement du plan spécial cantonal et jouent ensuite un rôle consultatif. Les autres communes peuvent participer à la démarche et donner leur avis lors de la consultation publique.	Les communes-hôtes peuvent refuser le lancement du plan spécial cantonal. Une fois la procédure engagée, leur rôle devient consultatif. Toutefois, elles et les autres communes peuvent s'opposer au projet lors du dépôt public.	La population peut participer à la démarche participative, sans rôle décisionnel. Le Gouvernement décide d'approuver ou non le plan spécial cantonal en s'appuyant sur les résultats de cette démarche.	Oui, lors du dépôt public du plan spécial cantonal.
LU	Gemeinden und Bevölkerung werden frühzeitig über Ziele und Ablauf informiert, können mitwirken (Art. 4 RPG), jedoch keine eigene Beschlussfassung im Plangenehmigungsverfahren.	Kein Vetorecht.	Frühzeitige Mitwirkung, informelle Dialoge vor der Vorprüfung, Infoveranstaltungen.	Die Bevölkerung kann im Rahmen der öffentl. Auflage Einspruch erheben.
NE	Le préavis favorable des communes est indispensable au départ. La consultation a lieu à différentes étapes. Les sites éoliens sont prévus dans le plan directeur cantonal, validé par une votation populaire	Un accord en début de processus est requis, il n'y a pas un droit de veto formel.	A divers moments du dossier + séance d'information officielle au moment de la mise à l'enquête.	Lors de la mise à l'enquête.
NW	Es gibt kein entsprechendes Verfahren			

	Konsultation der Gemeinden	Vetorecht der Gemeinden	Mitwirkung der Bevölkerung	Einspruch der Bevölkerung
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt kombiniertes/konzentriertes Verfahren Nutzungsplanung/Baubewilligung; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor			
OW	Nicht an Umfrage teilgenommen			
SG	Wird ab Planungsbeginn eng miteinbezogen (Leistungsvereinbarung).	Nein.	Mitwirkung vor öffentl. Auflage.	Art 41 PBG
SH	Standortgemeinden und Nachbargemeinden werden in Planungsprozess für grosse WEA einbezogen (Abstimmung vom 18. Mai 2025, Art. 29 EnG-SH)	Kein Vetorecht.	Bevölkerung einbeziehen (Art. 29 EnG-SH)	Öffentl. Auflage, Einwendungen und Rekursmöglichkeiten (Art. 11 BauG und VRPG)
SO	Gemeinde ist Planungsbehörde.	Kein Vetorecht, aber Gemeindeversammlung muss zustimmen.	Frühzeitiger Einbezug § 3 PBG	Rechtsschutzmöglichkeiten § 5 PBG und VRG
SZ	Es gibt kein entsprechendes Verfahren			
TG	k.A.			
TI	k.A.			
UR	Nicht an Umfrage teilgenommen			
VD	Si le projet concerne un plan d'affectation cantonal valant permis de construire, les communes sont consultées entre le rapport d'examen préalable et l'enquête publique (art. 12 LATC). Un tel plan n'est établi que sur demande des communes concernées.	Pas de droit de veto	La planification fait l'objet d'une enquête publique, accompagnée de séances d'information, avec possibilité de démarches participatives en amont.	Oui, la population peut former opposition lors de l'enquête publique
VS	Si la planification spéciale est conforme au règlement en vigueur, la procédure suit celle de l'autorisation de construire, avec une participation via l'enquête publique. Sinon, le plan est approuvé par l'autorité législative communale après consultation, tandis que le canton vérifie seulement sa légalité. Pour un PAD nécessitant une adaptation, la procédure des plans d'affectation s'applique (art. 33 ss. LcAT). Les communes élaborent les	Pas de droit de veto	Enquête publique (art. 34 LcAT), dès que le PAD est établi.	Oui, lors de l'enquête publique (art. 34 LcAT).

	Konsultation der Gemeinden	Vetorecht der Gemeinden	Mitwirkung der Bevölkerung	Einspruch der Bevölkerung
	Legende: ohne Farbe: Kanton kennt kombiniertes/konzentriertes Verfahren Nutzungsplanung/Baubewilligung; Hellblau: Kanton kennt derzeit kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und es ist noch offen, ob es eingeführt werden soll; Mittelblau: Kanton kennt kein kombiniertes/konzentriertes Verfahren und sieht ein solches nicht vor			
	PAD, tandis que le canton peut être responsable de leur homologation.			
ZG	Nicht an Umfrage teilgenommen			
ZH	Die Standortgemeinden werden einbezogen, Möglichkeit zur Stellungnahme in verschiedenen Stadien. Die Konsultation erfolgt gemäss den festgelegten Phasen des PGV.	Kein Vetorecht.	Öffentl. Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren (60 Tage).	Bevölkerung kann während der Auflagefrist Einspruch erheben.

Abbildung 9: Einbezug der Gemeinden und Bevölkerung sowie deren Rechtsmittelmöglichkeiten.

6.7 Einschätzung

Gefragt wurde nach der Einschätzung der kombinierten/konzentrierten Verfahren Nutzungsplanung/Baubewilligung. Insbesondere ist von Interesse, ob diese Verfahren in der Regel zu einer Beschleunigung beitragen und falls ja, welches die Gründe dafür sind. Mögliche Aspekte können sein: Entlastung der Gemeinden, Konzentration der Interessenabwägung, Begrenzung der Beschwerdemöglichkeiten und weiteres. Auch interessiert die Frage, ob durch die kombinierten/konzentrierten Verfahren personelle Ressourcen eingespart werden können.

	Einschätzung zu diesem Verfahren (Beschleunigung oder nicht)	Einsparung von personellen Ressourcen
AG	Unter Umständen erfolgt eine Beschleunigung. Allgemein können Verfahren erheblich beschleunigt werden, wenn die eingereichten Unterlagen bereits von hoher Qualität sind. Dies erspart zeitintensive Bereinigungsrunden.	Voraussetzung der nötigen personellen Ressourcen auf Seite Kanton bzw. verfahrensleitender kantonaler Stelle.
AI	k.A.	
AR	k.A.	
BE	Eine gute Verfahrensleitung kann zu einer Beschleunigung führen. Neben einer allfälligen Verkürzung der eigentlichen Verfahren ist aber viel mehr entscheidend, dass der Rechtsmittelweg nur einmal beschritten werden kann (koordiniertes Verfahren).	
BL	Entlastung der Gemeinde, Begrenzung der Beschwerdemöglichkeiten	
BS	k.A.	
FR	k.A.	
GE	k.A.	
GL	k.A.	kA

	Einschätzung zu diesem Verfahren (Beschleunigung oder nicht)	Einsparung von personellen Ressourcen
GR	Der Stand der Umsetzung des Solarexpress in Graubünden zeigt, dass grosse Projekte möglich und rasch umsetzbar sind. Dies mit Durchführung von Abstimmungen in den betroffenen Gemeinden, dem Erstellen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, dem Einholen des Einverständnisses der Eigentümerschaft sowie der damit verbundenen Verhandlungen.	
JU	La première procédure de plan spécial cantonal pour un parc éolien n'a été lancée qu'en 2024. Nous n'avons donc pas encore assez de recul pour répondre à cette question. Il paraît toutefois assez évident que le fait de combiner la procédure d'aménagement du territoire et celle de permis de construire permet de gagner du temps en cas de recours auprès des tribunaux (une seule voie de recours et non plus deux voies de recours successives, une pour la procédure d'aménagement du territoire et une pour la procédure de permis de construire).	Difficile à dire à ce stade. Mais vraisemblablement pas car le fait de « cantonaliser » la procédure d'aménagement du territoire (plan spécial cantonal) demande un investissement supplémentaire de la part de l'administration cantonale. Par ailleurs, certaines exigences liées à la planification des parcs éoliens (p. ex. accord des communes-hôtes, démarche participative approfondie) demandent un investissement important de l'administration cantonale.
LU	Unabhängig von ersten Erkenntnissen aus der Praxis gehen wir davon aus, dass ein konzentriertes Verfahren, wie das kant. PGV, zu einer Beschleunigung führt. Einerseits ist eine allfällige Einspracheverhandlung fakultativ und die Instruktionsinstanz kann eine solche durchführen, wenn Aussicht auf Einigung besteht (muss aber nicht). Bei grundsätzlicher Opposition gegen ein Vorhaben sind Einspracheverhandlungen in der Regel nicht zweckmässig. Andererseits entfällt durch das konzentrierte Verfahren die Möglichkeit, dass die Standortgemeinde oder deren Stimmberechtigten ein Veto gegen das Projekt einlegen können. Konkret entfällt die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten der Standortgemeinde (einschliesslich der dafür erforderlichen Vorbereitungszeit). Gegen den Plangenehmigungsentscheid des Regierungsrates ist somit nur die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht und anschliessend die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht möglich. Im kant. PGV entfällt der Regierungsrat als Beschwerdebehörde für die Anfechtung von kommunalen Nutzungsplänen. Überdies fällt der Koordinationsaufwand zwischen den Behörden auf kantonomer und kommunaler Ebene weg, was ebenfalls beschleunigend wirkt und die Rechtssicherheit erhöht.	Auch wenn wir noch kein Projekt mittels kantonalem Plangenehmigungsverfahren durchgeführt haben, ist davon auszugehen, dass mit der Einführung des kant. PGV durch die Kompetenzverschiebung mit einem erhöhten personellen Aufwand für den Kanton zu rechnen ist. Zurzeit ist aber kaum verlässlich abzuschätzen, wie viele solche Verfahren in welchem Zeitraum auf den Kanton Luzern zukommen werden. Optimierte Verfahren können jedoch nur dann zu schnelleren Bewilligungen führen, wenn die zuständigen kantonalen Stellen mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sind und sie die Gesuche und Beschwerden innert nützlicher Frist behandeln können. Der kantonale Stellenbedarf dürfte sich schätzungsweise – je nach Anzahl der Gesuche nach diesem Verfahren - auf 1 bis 3 zusätzliche Stellen belaufen.
NE	Oui, en principe les développeurs connaissent suffisamment bien leur projet et proposer une planification valant permis de construire est aisé pour eux. Cela permet d'éviter une mise à l'enquête et le traitement des oppositions qui va avec par les différentes autorités. Nous estimons que nous pouvons gagner 2 à 4 ans de procédure avec cette manière de procéder. En 4 ans, une planification en matière d'éolienne n'est plus tout à fait d'actualité. La technique évolue	Théoriquement oui
NW	k.A.	k.A.
SG	Wir hoffen auf eine Beschleunigung, da der Rechtsweg von Nutzungsplanung und Baubewilligung zusammengeführt werden kann (Instanzenzug nur einmal anstatt zweimal). Mit der Zuständigkeit der Regierung fällt der allfällige Rechtsmittelentscheid	Auf Stufe Kanton musste eine zusätzliche Stelle geschaffen werden. Ob es mittelfristig zu Einsparungen bei den Gemeinden führt, kann noch nicht beurteilt werden (theoretisch sollte dies der Fall sein).

	Einschätzung zu diesem Verfahren (Beschleunigung oder nicht)	Einsparung von personellen Ressourcen
	auf kommunaler Stufe weg, was das Rechtsmittelverfahren beschleunigt. Reduktion der Anzahl Verfahrensschritte beschleunigt, aber die Gesuchstellerin für die Nutzungsplanung muss bei geringerer Planungssicherheit hohe Planungskosten in Kauf nehmen.	Es dürfte mehr Projekte geben, bei denen der Aufwand für nichts war (beim Scheitern von Planungen).
SH	k.A.	k.A.
SO	Das kombinierte Verfahren kann durch die Begrenzung der Einsprache-/Beschwerdemöglichkeit (nur einmal) zu einer Beschleunigung führen. Es kann aber auch ein erhöhtes Risiko für Projektanten mit darstellen, da sie die Unterlagen mit «Baugesuchstiefe» erarbeiten müssen.	
SZ	k.A.	k.A.
TG	k.A.	k.A.
TI	Il Cantone sta ancora raccogliendo le prime esperienze con il PCACostr (sia per progetti legati all'energia sia altri progetti), ma finora l'esperienza è positiva. La procedura concentrata permette di risparmiare tempo. Il Consiglio di Stato come autorità che rilascia l'autorizzazione è veloce (più che il Gran Consiglio quando deve adottare i PUC) e competente su progetti di interesse cantonale e regionale. Un PCACostr presuppone che al momento dell'inizio della procedura il progetto sia già definitivo. Rispetto alla classica procedura in due fasi, possono venire impugnati ricorsi in una sola fase e non in due.	Non siamo (ancora) in grado di valutare questo aspetto.
VD	Un plan d'affectation valant permis de construire permet d'éviter une double procédure de recours (recours contre le PA, puis recours contre le permis de construire), ce qui permet de raccourcir la durée de la procédure. Toutefois, l'expérience à ce jour montre que le gain de temps n'est pas aussi important qu'escompté par les porteurs de projet, car le dossier nécessite un niveau de précision relevant du permis de construire et des études environnementales abouties. Par ailleurs, cette solution ne permet pas de compléter le dossier lors de la deuxième étape. En cas d'admission du recours, l'ensemble du projet devrait être recommencé en vue d'un nouvel examen préalable. Le premier parc éolien vaudois suivant une procédure en 1 étape est en cours de procédure devant les tribunaux. Les prochaines décisions des tribunaux devraient donner des indications quant aux avantages et inconvénients de la procédure unique	La procédure ne présente aucun avantage au niveau de l'optimisation des ressources humaines, le dossier doit de toute manière faire l'objet d'un examen préalable avec consultation des services cantonaux concernés. Le recours à un plan d'affectation cantonal valant permis de construire en lieu et place d'un plan d'affectation communal valant permis de construire transfère au canton la compétence de lever les nombreuses oppositions. De manière générale, la charge administrative est reportée sur le Canton, ce qui impacte ses ressources humaines et financières.
VS	k.A.	k.A.
ZH	Keine Praxiserfahrungen; ein solches Verfahren ist noch nicht in Kraft.	Keine; ein solches Verfahren ist noch nicht in Kraft.

Abbildung 10: Einschätzung der Verfahrensbeschleunigung und Ressourcenfragen bei konzentrierten/koordinierten Nutzungsplänen mit Baubewilligung.

Nach Themen gegliedert lassen sich die Antworten folgendermassen zusammenfassen:

Thema	Antworten
Reduzierung der Rechtsmittel	Die Kantone Bern, Jura, Luzern, Neuenburg und St. Gallen erwähnen die Begrenzung der Rechtsmittelmöglichkeiten auf eine Instanz als sehr relevant für die Beschleunigung der Verfahren.
Beschleunigung durch Reduzierung der Verfahren	Die Kantone Bern und Wallis halten dafür, dass ein konzentriertes Verfahren die Anzahl der erforderlichen Verfahren und involvierten Behörden verringert, was die Ressourcen der Gemeinden entlastet und die Möglichkeit von Rechtsmitteln einschränkt. Auch der Kanton Luzern sieht insbesondere das Weglassen des Vetorechts der Gemeinden bzw. der Beschlussfassung der Stimmbevölkerung als verfahrensbeschleunigend.
Beseitigung redundanter Schritte	Die Kantone Bern und Luzern befürworten die Kombination der Nutzungsplanung und der Baubewilligung, da das Verfahren gestrafft wird und damit eine Beschleunigung erreicht wird.
Verwaltung und Qualität der Unterlagen	Die Kantone Aargau und St. Gallen betonen, dass eine gute Verfahrensleitung und qualitativ hochwertige Unterlagen entscheidend sind, um Verzögerungen zu vermeiden. Der Kanton Solothurn bemerkt, dass die Anforderung, detaillierte Unterlagen – insbesondere für die Baubewilligung – vorzubereiten, jedoch auch die Vorbereitungsphase verlängern kann.
Auswirkungen auf die personellen Ressourcen	Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Jura, Schwyz, Waadt und Wallis lassen verlauten, dass die Konzentration der Kompetenzen zu einer Umverteilung der personellen Ressourcen führt. Die kommunale Ebene wird entlastet, aber der Bedarf an kantonalen Ressourcen erhöht. Um die Beschleunigung der Projekte – insbesondere Grossprojekte – zu bewältigen, sind die Verwaltungsverfahren und die Bearbeitung von Einsprachen von zentraler Bedeutung.
Bessere, stufengerechte Berücksichtigung von Ökologie und Landschaft	Der Kanton Wallis erhofft sich, dass die Konzentration der Verfahren auch dazu führt, dass ökologische und landschaftliche Aspekte stärker in die Planung integriert werden. Eine umfassende Betrachtung dieser Aspekte in einer einzigen Planungsphase könnte diesbezüglich zu besseren Ergebnissen führen.

7 Abschlussfragen

Generell wurde nach der Erfahrung gefragt, welche Faktoren eine Beschleunigung der Planung und Bewilligung von erneuerbaren Energien ermöglichen (koordinierte/konzentrierte Verfahren, frühzeitiger Austausch unter den Stakeholdern, Bereitschaft und Offenheit für die Interessenabwägung, Information der Bevölkerung, wirtschaftliche Anreize etc.) und welche Herausforderungen sich stellen.

7.1 Organisation und Effizienz der Verfahren

- Qualität der eingereichten Unterlagen: Gut vorbereitete Unterlagen vermeiden zeitaufwendige Bereinigungsrunden (AG, VD).
- Reduktion der Entscheidungsinstanzen und Rechtsmittelwege: Weniger Genehmigungsebenen und Beschwerdemöglichkeiten zur Zeitersparnis (LU, NE, SG, SH, SO, TG).
- Integrierte Verfahren: Kombination von Nutzungsplanung und Baubewilligung zur Verkürzung der Genehmigungszeiten (SO, VD, VS).
- Effiziente Planung und Koordination: Klare Zeitpläne, gute Abstimmung und transparente Interessenabwägung. Abbau bürokratischer Hürden und Vermeidung fragmentierter Verfahren zur Beschleunigung der Abläufe (BE, GR, VS).
- Harmonisierung der kantonalen Verfahren: Einheitliche Prozesse für alle erneuerbaren Energien festlegen (GR).

7.2 Einbindung der Interessengruppen und Bewältigung der Einsprachen

- Einbindung der Bevölkerung von Anfang an: Aktive Partizipation zur Vermeidung späterer Einsprachen (GR, LU, SH, TG, VD, VS).
- Transparente Information der Bevölkerung: Verhinderung von Einsprachen durch klare Kommunikation der Vorteile und Auswirkungen der Projekte (SH, SO, VD, VS).
- Beständigkeit der gesetzlichen Grundlagen: Rechtssicherheit für Investitionen gewährleisten (BL).
- Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Anwohner: Wirtschaftliche Einbindung zur Stärkung der Akzeptanz (SG).
- Zusammenarbeit mit NGOs: Frühzeitige Einbindung von Umweltorganisationen zur Vermeidung von Blockaden (VD).

7.3 Technische Aspekte

- Herausforderung Nimby: möglichst grosse Entfernung von dauerhaft bewohnten Gebäuden. (AI)
- Einfacher Zugang zu relevanten Informationen für Projektträger: Transparenz der Daten für eine schnellere Planung (LU).
- Anpassung der kantonalen Ressourcen: Verstärkung des Personals zur effizienteren Bearbeitung von Anträgen (VD).
- Klare Regeln für Umweltkompensationen: Vermeidung langwieriger Verhandlungen durch standardisierte Vorgaben (VD).
- Planung der Netzinfrastruktur bereits in der frühen Projektphase (GR).
- Notwendigkeit von Vereinfachungen im Umweltbereich: Vereinfachungen der Umweltanforderungen (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen) werden als notwendig erachtet, um die Planungsverfahren effektiv zu beschleunigen (GR).

7.4 Bisher keine konkreten Erfahrungen

Die Kantone Glarus und Zürich haben bisher keine Erfahrung mit den koordinierten Verfahren Nutzungsplan/Baubewilligung gemacht.

8 Erkenntnisse aus Sicht EspaceSuisse

8.1 Koordiniertes Verfahren kantonale Richtplanung und Nutzungsplanung

Dass keiner der Kantone ein konzentriertes/koordiniertes Verfahren bezüglich der kantonalen Richtpläne und Nutzungspläne kennt, ist nachvollziehbar (vgl. Ziff. 4.2). Grund dafür ist, dass die kantonalen Richtpläne und die kommunalen oder kantonalen Nutzungspläne eine unterschiedliche Charakteristik, Detaillierungstiefe und Verbindlichkeit aufweisen.

Der kantonale Richtplan enthält übergeordnete planerische Vorgaben, beispielsweise für die Entwicklung von Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen ([Art. 8a RPG](#)) sowie für grössere Energieanlagen ([Art. 8b f. RPG](#)). Die kantonalen Richtpläne sind behördenverbindlich ([Art. 9 RPG](#)), werden von den Bundesbehörden geprüft und vom Bundesrat genehmigt ([Art. 11 RPG](#)). Da die kantonalen Richtpläne für Private nicht verbindlich sind, können sie gegen den Beschluss und die Genehmigung der Richtpläne keine Rechtsmittel ergreifen.³⁹ Betroffene Bürger können erst nachgelagert – im Zusammenhang mit der Anfechtung einer Nutzungsplanfestsetzung – auch den zugrunde liegenden Richtplan in Frage stellen.⁴⁰ Differenzierter wird die Angelegenheit im Zusammenhang mit den Gemeinden:

³⁹ AEMISEGGER/HAAG, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 33 N. 58.

⁴⁰ AEMISEGGER, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 34 N. 35.

- Wird der Richtplan in einem Kanton durch den Kantonsrat festgelegt und kommen dabei im Wesentlichen die Grundsätze des kantonalen Rechtsetzungsverfahrens zur Anwendung⁴¹, steht es den Gemeinden frei, den Richtplan mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Erlassanfechtung) vor Bundesgericht anzufechten ([Art. 82 Bst. b BGG](#) und [Art. 87 Abs. 1 BGG](#))⁴². Sehen die kantonalen Gesetze für die Erlassanfechtung kein Rechtsmittel an ein kantonales Gericht vor, kann der Richtplan direkt beim Bundesgericht angefochten werden⁴³.
- Da dem Richtplan vorwiegend politischen Charakter zugesprochen wird, können die Gemeinden auch aus diesem Grund den Beschluss des Kantonsrats über die Richtplanfestsetzung beim Bundesgericht direkt anfechten ([Art. 86 Abs. 3 BGG](#))⁴⁴.
- Gemeinden können durch den Richtplan als Trägerinnen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung sowie als Baubewilligungsbehörde in ihren hoheitlichen Befugnissen betroffen sein, sofern ihnen in diesem Bereich Autonomie zusteht. In den meisten Kantonen der Schweiz unterstehen Nutzungspläne der Gemeindeautonomie. Das heisst, dass die Nutzungsplanung und die daraus resultierenden Nutzungspläne zu den Aufgaben der Gemeinden zählen. Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet ([Art. 50 BV](#)). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Gemeinde in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Damit sind sie berechtigt, vor Bundesgericht auch die Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie zu erheben ([Art. 89 Abs. 2 Bst. c BGG](#); [Art. 50 Abs. 1 BV](#))⁴⁵.

Kommunale und kantonale Nutzungspläne setzen die Ziele und Massnahmen der strategischen Richtplanung grundeigentümerverbindlich und parzellenscharf um (Ziff. 2.2). Nutzungspläne können von Bundesrechts wegen auch durch Private mit Rechtsmitteln angefochten werden ([Art. 33 Abs. 2 RPG](#)).⁴⁶

Nicht ausgeschlossen bleibt, dass Richtplananpassungen und Nutzungspläne zeitlich parallel erarbeitet werden, wie das im Kanton Genf der Fall sein kann, wobei zu erwähnen ist, dass dort der Kanton sowohl für den kantonalen Richtplan als auch die Nutzungspläne verantwortlich ist. Ansonsten dürfte ein solches Unterfangen mit Schwierigkeiten verbunden sein. Sofern ein richtplanpflichtiges Projekt nicht rechtsgenügend festgesetzt oder dessen Festsetzung fraglich ist, besteht die Möglichkeit, dass eine Projektantin beträchtliche finanzielle Mittel in die detaillierte Planung einer Anlage investiert, ohne Gewähr der Bewilligungsfähigkeit.⁴⁷

8.2 Kantonale Nutzungspläne

Der Erlass kantonalen Nutzungspläne kann verfahrensbeschleunigende Wirkung haben, sei es, dass Nutzungsplan und Baubewilligung in zwei Rechtsakten oder die Baubewilligung im Nutzungsplanverfahren integriert wird und die Leitbehörde oder der Regierungsrat die entsprechende abschliessende Entscheidkompetenz hat (vgl. Ziff. 3.1.5 und 3.1.6).

⁴¹ Vgl. zum Beispiel §§ 44 ff. Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28.06.1976 (Kantonsratsgesetz, KRG; [SRL 30](#)); §§ 79 ff. Kantonsratsgesetz des Kantons Zürich vom 25.03.2019 (KRG; [LS 171.1.1](#))

⁴² Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; [SR 173.110](#))

⁴³ AEMISEGGER, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 34 N. 37.

⁴⁴ AEMISEGGER, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 34 N. 11 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, u.a. [Urteil BGer 1C_11/2010](#) vom 27. August 2010, Lindau ZH und [Urteil BGer 1C_101/2007](#) vom 26. Februar 2008, Dietikon et al, Umschlagterminal «Gateway».

⁴⁵ AEMISEGGER, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 34 N. 36 mit Hinweisen auf Rechtsprechung.

⁴⁶ AEMISEGGER/HAAG, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 33 N. 56 f.

⁴⁷ Urteil BGer 1C_346/2014 vom 26.10.2016, Plaffeien und Plasselb, FR.

Der Erlass von Nutzungsplänen liegt – mit Ausnahme von Genf – in allen befragten Kantonen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Gemeinden.⁴⁸

8.2.1 Subsidiaritätsprinzip

Wie die Befragung zeigt, äusserten sich mehrere Kantone zur Thematik der Gemeindeautonomie (vgl. Ziff. 5.3.2). Im Kanton Graubünden besteht die gesetzliche Grundlage für den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen seit 1973. Aufgrund der hohen Gewichtung der Gemeindeautonomie, besteht eine grosse Zurückhaltung, kantonale Nutzungspläne ([Art. 15 KRG](#)) zu erlassen, so dass dieses Instrument noch nie angewendet wurde (vgl. Ziff. 4.1).

Die Gemeindeautonomie ist Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips, das wiederum Teil der Schweizer Föderalismusordnung ist. Seit dem 1. Januar 2008 enthält die Bundesverfassung in [Artikel 5a](#) den vormals ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz:

«Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.»

Zum selben Zeitpunkt trat [Artikel 43a BV](#) in Kraft, der Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben enthält. Vereinfacht umschrieben bedeutet das Subsidiaritätsprinzip, dass die Gemeinden in den Schranken des kantonalen Rechts und des Bundesrechts eigenständig handeln. Wenn sie bestimmte Aufgaben nicht mehr eigenständig erfüllen können, übernehmen diese die Kantone. Die Kantone übernehmen auch jene Rechtsbereiche, die eine einheitliche Regelung auf Kantonsstufe voraussetzen. Wenn die Kantone überfordert sind, greift der Bund ein. Der Bund übernimmt ebenfalls jene Aufgaben, die eine einheitliche Regelung auf nationaler Ebene erfordern.

Wie die Umfrage zeigt, ermächtigen zahlreiche kantonale Gesetzesbestimmungen die Kantone, Nutzungspläne zu erlassen, wenn es um die Planung von wichtigen Infrastrukturanlagen von kantonomer Bedeutung geht. Sie können Nutzungspläne auch anstelle von Gemeinden erlassen, die mit der Planung in Verzug sind oder ihren gesetzlichen Pflichten grundsätzlich nicht nachkommen.⁴⁹

Dass es bei der Aufnahme von Bestimmungen über kantonale Nutzungspläne zu Diskussionen bezüglich der Gemeindeautonomie kommen kann, zeigen die Beispiele des Kantons St. Gallen, Luzern und Schaffhausen. Während im Kanton St. Gallen das Kantonsparlament dem Antrag des Regierungsrates betreffend kantonale Nutzungspläne schliesslich folgte und kein Referendum ergriffen wurde, bedurfte es in den Kantonen Luzern und Schaffhausen einer Volksabstimmung. Beide Abstimmungen sprachen sich mit klarer Mehrheit für die kantonalen Nutzungspläne aus.

8.2.2 Beispiel Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen unterzog sein Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 06.06.1972 (Baugesetz, alt BauG-SG; [sGS 731.1](#)) einer Totalrevision. Das BauG-SG erlaubte dem Kanton einen Deponieplan zu erlassen, um Deponien und Ablagerungen von Aushub- und Abraummateriale zu bewilligen ([Art. 28^{bis} ff. alt BauG](#)).

⁴⁸ JEANNERAT ELOI/MOOR PIERRE, Art. 14 N. 31, in: AEMISEGGER HEINZ/MOOR PIERRE/RUCH ALEXANDER/TSCHANNEN PIERRE (Hrsg.): Praxis-kommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich/Basel/Genf 2016. Nachfolgend zitiert: JEANNERAT/MOOR, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Art. 14.

⁴⁹ JEANNERAT/MOOR, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Art. 14 N. 33.

Im Entwurf zum neuen PBG-SG war ursprünglich folgende Neuerung vorgesehen: ⁵⁰	Im geltenden PBG-SG lautet die Bestimmung nun:
5. Kantonale Nutzungspläne	5. Kantonale Sondernutzungspläne
Art. 32. Erlass 1 Die Regierung kann zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Nutzungspläne erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. 2 Die betroffenen politischen Gemeinden werden frühzeitig in die Planung einbezogen. 3 Betroffene politische Gemeinden können den Erlass eines kantonalen Nutzungsplans beantragen.	Art. 32 Erlass 1 Die Regierung kann zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. 2 Die betroffenen politischen Gemeinden werden frühzeitig in die Planung einbezogen. 3 Betroffene politische Gemeinden können den Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans beantragen.
Art. 33. Inhalt Kantonale Nutzungspläne werden erlassen für: a) Abbaustellen von kantonaler und regionaler Bedeutung; b) Deponien von kantonaler und regionaler Bedeutung; c) Anlagen zur Gewinnung von Energie; d) Anlagen zur Nutzung des Untergrundes; e) Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende. f) Strassen und Wasserbauten, soweit sie mit Vorhaben nach Bst. a bis e dieser Bestimmung zusammenhängen.	Art. 33 Inhalt 1 Kantonale Sondernutzungspläne werden erlassen für: a) Abbaustellen von kantonaler und regionaler Bedeutung; b) Deponien von kantonaler und regionaler Bedeutung; c) Anlagen zur Gewinnung von Energie; d) Anlagen zur Nutzung des Untergrundes; e) Strassen und Wasserbauten, soweit sie mit Vorhaben nach Bst. a bis d dieser Bestimmung zusammenhängen.

Aufgrund kontroverser Diskussionen in der vorberatenden Kommission, wurden Bedenken geäussert, dass der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan übermässig in kommunale Kompetenzen und Interessen eingreifen kann. Die Kommission beschränkte in der Folge die Befugnis des Kantons ausdrücklich auf den Erlass von kantonalen Sondernutzungsplänen (Art. 32 E-PBG), Auch die Buchstaben c bis f von Art.33 E-PBG wurden durch die Kommission gestrichen.⁵¹

Aus Überlegungen einer erhofften Verfahrenserleichterung für gemeindeübergreifende Projekte stimmte der Kantonsrat anlässlich seiner Sitzung vom 2. März 2016 der von der Regierung beantragten Wiederaufnahme⁵² der Artikel 33 Buchstaben. c, d und f E-PBG zu; kantonale Sondernutzungspläne für Anlagen zur Gewinnung von Energie, zur Nutzung des Untergrundes sowie für Abbaustellen und Deponien und die damit zusammenhängenden Strassen- und Wasserbauten wurden damit wieder ermöglicht.⁵³ Ein Referendum gegen die kantonsrätliche Abstimmung wurde nicht ergriffen.

Die Ausführungsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27.06.2017 (PBV-SG; [sGS 731.11](#)) wurde durch den Regierungsrat am 21. Mai 2024 wie folgt geändert:

[Art. 9a](#)

⁵⁰ Kanton St. Gallen, Planungs- und Baugesetz, [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2015](#), S. 148.

⁵¹ DEILLON BETTINA, Art. 32/33 N. 3, in: BEREUTER JÜRGE/FREI JÖRG/RITTER WERNER (Hrsg.), Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen, Basel 2020, mit Hinweisen auf die Protokolle der vorbereitenden Kommission vom 17.11.2015 und 04.12.2015. Nachfolgend zitiert: DEILLON, Kommentar PGB-SG, Art. 32/33.

⁵² Kantonsrat St. Gallen, [Anträge der Regierung vom 16.02.2016](#), S. 2 f.

⁵³ DEILLON, Kommentar PGB-SG, Art. 32/33 N. 4 mit Hinweis auf das Protokoll KR, 02.03.2016, Nr.39 ff., insb. Nr.47.

(Artikeltitel geändert) ~~Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien~~ Regierung
als Baubewilligungsbehörde (Art. 132 Abs. 4 und 135 PBG)

1 (geändert) ~~Zuständig~~ Die Regierung ist zuständig für die Erteilung der Baubewilligung für ~~Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ist, sofern dem Kanton von Bundesrechts wegen die Bewilligungskompetenz zukommt, die Regierung:~~

a) (neu) für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, sofern dem Kanton von Bundesrechts wegen die Bewilligungskompetenz zukommt;

b) (neu) bei Abbau- oder Deponievorhaben, die auf einem kantonalen Sondernutzungsplan beruhen. Sie eröffnet die Baubewilligung zusammen mit den weiteren kantonalen Bewilligungen und Verfügungen als Gesamtentscheid.

Das Verfahren zum Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans entspricht grundsätzlich den Bestimmungen für kommunale Sondernutzungspläne ([Art. 34 ff. PBG-SG](#); [Art. 2 Abs. 1 PBV-SG](#)). Die Initiative zum Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans kann nicht nur vom Kanton selbst, sondern auch von der betroffenen Gemeinde ausgehen ([Art. 32 Abs. 3 PBG-SG](#)).⁵⁴

Unabhängig davon, ob die Planungsinitiative von kantonaler oder kommunaler Stufe ausgeht, sind nach [Artikel 32 Absatz 2 PBG-SG](#) in jedem Fall die betroffenen Gemeinden frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Als «betroffen» im Sinn dieser Bestimmung gilt dabei nicht nur die Standortgemeinde auf deren Gebiet das entsprechende Vorhaben zu liegen kommt, sondern auch jene umliegenden Gemeinden, in denen dessen Auswirkungen spürbar werden. Je nach Lage und Auswirkung des Vorhabens kann [Artikel 34 Absatz 1 PBG-SG](#), der ganz grundsätzlich die rechtzeitige Anhörung von nach- und nebengeordneten Planungsträgern verlangt, gebieten, auch betroffene Nachbarkantone in die Planung miteinzubeziehen.⁵⁵

Die öffentliche Auflage des kantonalen Sondernutzungsplans erfolgt nicht nur in der Standortgemeinde, sondern auch in den von den Auswirkungen des Projekts betroffenen Gemeinden ([Art. 2 Abs. 2 PBV-SG](#)).⁵⁶

Der Kanton St. Gallen hat noch wenig Erfahrung mit den kantonalen Sondernutzungsplänen, ein erstes Sondernutzungsplanverfahren startete im Mai 2025.⁵⁷

8.2.3 Beispiel Kanton Luzern

Am 6. Mai 2024 verabschiedete der Kantonsrat des Kantons Luzern eine Revision des PBG-LU zur Beschleunigung des Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie.⁵⁸ Gegen diese Revision wurde das Referendum ergriffen. Grund dafür war unter anderem ein befürchteter Eingriff in die Gemeindeautonomie.⁵⁹ Am 24. November 2024 wurde die Gesetzänderung mit 68.51% Ja-Stimmen angenommen.⁶⁰

Seit dem 1. Januar 2025 sind die Bestimmungen für das kantonale Plangenehmigungsverfahren (kPGV) im Kanton Luzern in Kraft (vgl. Ziff. 6.1 und [Erläuterungen zu §§ 205a ff. PBG-LU](#)). Im April 2025 hat der Kanton eine [Wegleitung für die Realisierung von Windenergieanlagen](#) publiziert. Die

⁵⁴ DEILLON, Kommentar PGB-SG, Art. 32/33 N. 11.

⁵⁵ DEILLON, Kommentar PGB-SG, Art. 32/33 N. 13 mit Hinweis auf: Kanton St. Gallen, Planungs- und Baugesetz, [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2015](#), S. 46.

⁵⁶ DEILLON, Kommentar PGB-SG, Art. 32/33 N. 14.

⁵⁷ Kanton St. Gallen, Windpark: [Verfahren zum Sondernutzungsplan startet](#).

⁵⁸ [Beschleunigung Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Umsetzung von Klimamassnahmen; Entwurf Änderung des Planungs- und Baugesetzes](#)

⁵⁹ Kanton Luzern, [Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten vom 3. September 2024](#), Volksabstimmung 24. November 2024, Änderung des Planungs- und Baugesetzes: Beschleunigung Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie, S. 9.

⁶⁰ Kanton Luzern, Wahlen und Abstimmungen, [Änderung des Planungs- und Baugesetzes \(Beschleunigung Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie\)](#).

Wegleitung beschreibt den Prozess zur Realisierung von Windenergieanlagen und richtet sich in erster Linie an die Gesuchstellenden (Anlageplanende, Bauherrschaften, Investorinnen und Investoren) sowie Gemeinden, auf deren Gebiet Windenergieanlagen realisiert werden sollen. Zudem soll die Wegleitung für die Beteiligten Transparenz und Klarheit im Verfahrensablauf schaffen.

8.2.4 Beispiel Kanton Schaffhausen

Am 16. Dezember 2024 beschloss der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen eine Revision des BauG-SH, um kantonale Nutzungspläne für Standorte für Energieversorgungsanlagen von kantonalem Interesse zu ermöglichen. Da der Ja-Anteil für die Gesetzesänderung im Parlament die 4/5 Mehrheit nicht erreichte, unterlag die Vorlage dem obligatorischen Referendum.⁶¹ Auch hier war die Minderheit unter anderem der Ansicht, die Gemeindeautonomie werde zu stark eingeschränkt. Am 18. Mai 2025 wurde die Gesetzesänderung mit 55,4% angenommen.⁶²

Die angenommene Gesetzesänderung des BauG-SH lautet wie folgt:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Kantonale Zone für Abfallanlagen und kantonale Zone für Anlagen für erneuerbare Energien (Überschrift geändert)

1 Der Regierungsrat bestimmt basierend auf der kantonalen Abfallplanung die Standorte der erforderlichen Deponien und anderen Entsorgungsanlagen in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Ebenso bestimmt er basierend auf der kantonalen Energiestrategie die Standorte für Energieversorgungsanlagen von kantonalem Interesse und in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Für diese Anlagen kann das Baudepartement kantonale Nutzungszonen erlassen. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der Produktion, Verteilung oder Speicherung von erneuerbaren Energien oder dem Betrieb der Abfallanlagen dienen.

2 Das Baudepartement erlässt die erforderlichen Bau- und Nutzungsvorschriften. Diese regeln insbesondere Zweck, Lage, Grösse, Erschliessung und Gestaltung der Bauten und Anlagen und enthalten Angaben über den Betrieb der Anlagen, die allfällige Wiederherstellung und Nachnutzung des Geländes. Der zugehörige Planungsbericht zeigt das Gesamtkonzept auf und enthält weitere, für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderliche Informationen.

3 Das Baudepartement hört die betroffenen Gemeinden vorgängig an und legt die Planentwürfe samt den dazugehörigen Bau- und Nutzungsvorschriften öffentlich auf. Soweit erforderlich kann das Baudepartement Landumlegungen anordnen. Das Verfahren für den Erlass einer kantonalen Nutzungszone entspricht sinngemäss jenem für die kommunalen Bau- und Zonenordnungen. Art. 11 folgende sind sinngemäss anwendbar. Die Planfestsetzung wird in der Regel mit der Erteilung einer Baubewilligung verbunden, sofern dabei die Vorschriften des Bewilligungsverfahrens eingehalten werden.

4 Mit der Genehmigung der Zone für Abfallanlagen oder einer Zone für erneuerbare Energien durch den Regierungsrat sind die kommunalen Bauvorschriften und Planungen für das betreffende Gebiet aufgehoben.

Eine Ausführungsverordnung zur neuen Bestimmung ist noch nicht vorhanden.

8.3 Nutzungspläne und Baubewilligungsverfahren vereint

[Artikel 22 Absatz 1 RPG](#) bestimmt, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden können (Ziff. 2.3).

In den meisten Kantonen wird die Baubewilligung in erster Instanz auf Gemeindeebene erteilt. Dies trifft zu für die Kantone AG (§§ 63 f. BauG-AG), AR (Art. 97 Abs. 1 BauG-AR), GL (Art. 67 Abs. 1 RBG-GL), GR (Art. 86 KRG-GR), LU (§ 196 PBG-LU), NE (Art. 29 LConstr.-NE), NW (Art. 141 und 152 PBG-NW), OW (Art. 7 Abs. 2 Bst. b BauG-OW), SG (Art. 135 PBG), SH (Art. 56 Abs. 1 BauG-SH), SO (§ 135 Abs. 1 PBG-SO), SZ (§§ 76 Abs. 1 PBG-SZ), TG (§ 4 Abs. 4 PBG-TG), UR (Art. 4 PBG-

⁶¹ Kanton Schaffhausen. Kantonsrat Schaffhausen, [Protokoll der 25. Sitzung vom 16. Dezember 2024](#), Abstimmungsergebnis 29 Ja- zu 22 Nein-Stimmen mit 5 Enthaltungen.

⁶² Kanton Schaffhausen, [Volksabstimmung 18.05.2025](#).

UR), VD (Art. 104 LATC-VD), VS (Art. 2 Abs. 1 BauG-VS), ZG (§ 46 Abs. 1 PBG-ZG), ZH (§ 318 PBG-ZH).

Auch im Kanton TI erteilt die Gemeinde die Baubewilligung; in gesetzlich vorgesehenen Fällen unter vorheriger Benachrichtigung der kantonalen Raumplanungsbehörde (Art. 3 LEC-TI und Art. 2 RLE-TI).⁶³

In einzelnen Kantonen besteht eine teilweise Zuständigkeit der Gemeindebehörden. Im Kanton AI ist für Baubewilligungen im inneren Landesteil die Baukommission, im Bezirk Oberegg die Bauverwaltung Oberegg zuständig (Art. 79 Abs. 1 BauG-AI). Der Kanton BE macht die Bewilligungszuständigkeit von der Grösse der Gemeinde und der Art des zu bewilligenden Vorhabens abhängig (Art. 33 BauG-BE; zuständige Behörde ist der Regierungsrat oder die Gemeinde). Auch im Kanton JU entscheidet die Gemeindegrösse über die Zuständigkeit (Art. 7 und 8 DPC-JU; im Allgemeinen ist der Kanton zuständig, die Gemeindebehörden nur in Delémont, Porrentruy und Haute-Sorne).⁶⁴

Grundsätzlich Sache des Kantons ist die Erteilung der Baubewilligung in drei Kantonen. BS (Bauinspektorat; § 84 BPG-BS, § 33 BPV-BS), BL (§ 118 RBG-BL; Bauinspektorat, § 20 Abs. 2 Bst. a Dienstordnung BUD; § 93a RBV-BL Gemeinderat in der Gemeinde Reinach; § 92 RBV-BL: Gemeinden für das «kleine Bewilligungsverfahren») und GE (Département des travaux publics; Art. 2 LCI-GE). Im Kanton FR erteilt die Oberamtsperson (Préfet) die Baubewilligung (ordentliches Verfahren), für Bauvorhaben von geringfügiger Bedeutung der Gemeinderat (vereinfachtes Verfahren) (Art. 139 RPBG-FR).⁶⁵

Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen hat gestützt auf [Artikel 25 Absatz 3 RPG](#) jedoch die zuständige kantonale Behörde über die Bewilligungsfähigkeit zu entscheiden.⁶⁶ Die Gemeindeautonomie ist demnach – was Projekte ausserhalb der Bauzonen angeht – von Bundesrechts wegen eingeschränkt (vgl. Ziff. 8.2.1).

Letzteres spricht unseres Erachtens dafür, dass die Kantone erstens die Möglichkeit ergreifen sollen, kantonale Nutzungspläne einzuführen und zweitens die Baubewilligung zu integrieren. Der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen, welche die Baubewilligung integrieren (vgl. Ziff. 3.1.4 und 3.1.6) führen aus unserer Sicht zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung durch die Reduzierung von Rechtsmitteln, die Vereinfachung administrativer Schritte und die effiziente Verwaltung der Unterlagen bei einer Leitbehörde. Das Verfahren, das der Kanton Luzern seit dem 1. Januar 2025 kennt, erscheint uns in dieser Hinsicht sehr vielversprechend (Tabelle Ziff. 6.1; Ziff. 8.2.3).

Verbleibt das Verfahren für grössere Energieprojekte mit Nutzungsplan und integrierter Baubewilligung auf Stufe Gemeinde, dürfte dies mit einer beträchtlichen Ressourcenerhöhung sowohl bezüglich Wissen als auch Finanzen einhergehen. Bei Wasserkraftwerken mag dies für die Ressourcen und Verfahrensdauer dank jahrzehntealter Erfahrung nicht (mehr) gross ins Gewicht fallen. Der Bau grosser Windenergie- und Solaranlagen erfordert jedoch Spezialwissen in vielen verschiedenen Fachbereichen, wobei insbesondere der stetige Technologiefortschritt eine Herausforderung ist.

9 Fazit

Die Umfrage zeigt eine hohe Vielfalt an kantonalen Ansätzen, wie Verfahren koordiniert oder konzentriert werden können. Während Kantone wie Luzern vielversprechende Verfahren erproben, kennen andere, wie Glarus und Nidwalden, keine speziellen formellen Verfahren, wie zum Beispiel einen kantonalen Nutzungsplan. In einigen Kantonen wie St. Gallen, Schaffhausen und Schwyz waren oder

⁶³ RUCH, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 25 N. 31.

⁶⁴ RUCH, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 25 N. 32.

⁶⁵ RUCH, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 25 N. 33.

⁶⁶ RUCH, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Art. 25 N. 34.

sind die kantonalen Nutzungspläne bekannt, konnten bzw. können jedoch nur beschränkt zum Einsatz kommen.

Die Kantone werden durch [Artikel 25a RPG](#) beauftragt, die Verfahren zu ordnen. Es steht ihnen frei, gesetzliche Grundlagen für projektbezogene Nutzungspläne mit integriertem Baubewilligungsverfahren zu schaffen und eine kantonale Stelle als Leitbehörde zu bezeichnen. Mit der frühzeitigen Anhörung der betroffenen Gemeinden (Standortgemeinden und betroffene Nachbargemeinden) sollte es auch möglich sein, allfälligen Bedenken betreffend Gemeindeautonomie entgegenzutreten. Ohne stringente beschleunigte Verfahren in den Kantonen dürften die hochgesteckten Zielwerte, die das Energiegesetz ([Art. 2 EnG](#)) und das Stromversorgungsgesetz ([Art. 9a StromVG](#)) formulieren nicht erreicht werden.

10 Anhang – Rechtliche Grundlagen

Laut Bundesverfassung⁶⁷ obliegt die Raumplanung den Kantonen ([Art. 75 Abs. 1 BV](#)). Bezüglich der Energiepolitik kann der Bund unter anderem energiepolitische Ziele formulieren und Grundsätze festlegen über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien ([Art. 89 Abs. 1 und 2 BV](#)). Für die vorliegende Umfrage sind insbesondere folgende bundesrechtlichen Grundlagen von Relevanz bzw. werden genannt:

	Bundesrechtliche Grundlagen
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000 (RPV; SR 700.1)
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21.03.1997 (RVOG; SR 172.010).
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 27. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

Da der Bund betreffend Raumplanung den Auftrag hat, ein Grundsatzgesetz zu erlassen, bestehen – ergänzend zum [Raumplanungsgesetz des Bundes](#) – in sämtlichen Kantonen kantonale Bau- und Raumplanungsgesetze und ausführende Verordnungen. Koordinationsfragen betreffen die Raumplanung im besonderen Masse, da sie eng mit der vorgeschriebenen Interessenabwägung verknüpft sind, weshalb die Bestimmungen dazu vornehmlich in den kantonalen Raumplanungsgesetzen zu finden sind.

	Kantonale rechtliche Grundlagen
AG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19.01.1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) Bauverordnung vom 25.05. 2011 (BauV; SAR 713.121)
AI	Baugesetz vom 29.04.2012 (BauG; GS 700.00) Verordnung zum Baugesetz vom 22.10.2012 (BauV; GS 700.010)
AR	Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG; bGS 721.1)
BE	Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG; BSG 721.0)
BL	Raumplanungs- und Baugesetz vom 08.01.1998 (RBG; SGS 400)
BS	Bau- und Planungsgesetz vom 17.11.1999 (BPG; SG 730.100)
FR	Raumplanungs- und Baugesetz vom 02.12.2008 (RPBG; SGF 710.1)
GE	Bases légales des plans
GL	Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 02.05.2010 (RBG; GS VII B/1/1)
GR	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 06.12.2004 (KRG; BR 801.100) Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24.05.2005 (KRVO; BR 801.110) Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12.03.1995 (BWRG; BR 810.100) BR 810.100 Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 01.12.1994 (BWRV; BR 810.110)

⁶⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (BV; [SR 101](#))

	Kantonale rechtliche Grundlagen
	https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/aev/energieproduktion/wasserkraft/verfahren/Seiten/verfahren.aspx Für Wind/PV sind folgende Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen relevant: Für die Richtplanung: Art. 14 KRG sowie Art. 7 und Art. 8 KRVO. Wichtig dabei ist, dass der Richtplan GR von der Regierung (Exekutive) beschlossen wird. (Hinweis: In verschiedenen anderen Kantonen (z.B. Zürich) wird der Richtplan durch das Parlament beschlossen, was auch zu anderen Verfahren und auch zum Teil anderen Inhalten führt). Für die Nutzungsplanung: Art. 22 ff KRG sowie Art. 12 -15 KRVO. Für das Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone (BAB): Art. 83 -92 KRG sowie 41 - 49a KRVO.
JU	Loi sur les constructions e l'aménagement du territoire du 25.06.1987 (LCAT; RSJU 701.1)
LU	Planungs- und Baugesetz vom 07.03.1989 (PBG; SRL Nr. 735) Planungs- und Bauverordnung vom 29.10.2013 (PBV; SRL Nr. 736)
NE	Loi cantonale sur l'aménagement du territoire du 02.10.1991 (LCAT ; RSN 701.0)
NW	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 21.05.2014 (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1)
SG	Planungs- und Baugesetz vom 05.07.2016 (PBG; sGS 731.1) Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27.06.2017 (PBV; sGS 731.11) vom 27.06.2017 Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei* vom 07.12.1951 (GeschR; sGS 141.3) (GeschR)
SH	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 01.12.1997 (Baugesetz, BauG; SHR 700.100)
SO	Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 (PBG; BGS 711.1)
SZ	Planungs- und Baugesetz vom 14.05.1987 (PBG; SRSZ 400.100)
TG	Planungs- und Baugesetz vom 21.12.2011 (PBG; RB 700)
TI	Legge sullo sviluppo territoriale del 21.06.2011 (LST; CAN 701.00) Regolamento della legge sullo sviluppo territoriale del 20.12.2011 (RLST; CAN 701.110) Legge sulle strade del 23.03.1983 (CAN 725.100) Legge di espropriazione dell 08.03.1971 (CAN 710.100)
VD	Loi sur l'aménagement du territoire et les constructions du 04.12.1985 (LATC; BLV 700.11) Règlement sur l'aménagement du territoire du 22.08.2018 (RLAT ; BLV 700.11.2)
VS	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23.01.1987 (kRPG; SGS 701.1)
ZH	Vorentwurf Energiegesetz Planungs- und Baugesetz vom 07.09.1975 (PBG; LS 700.1)

Abb. 11: Gesetzliche Grundlagen